

1936/123

Allgemeine

Gewerbe-Ordnung

zum 18

nebst dem

Entschädigungs-Gesetz

zu derselben.

Vom 17. Januar 1845.



(Nr. 2541 und 2542 der Gesetz-Sammlung.)



J ü l i c h.

Druck und Verlag von G. Schirmer.

Wir Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden,
König von Preussen &c. &c.

haben die in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Vorschriften über den Gewerbebetrieb einer Revision unterworfen, und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

T I T E L I.

**Aufhebung bestehender Beschränkungen des
Gewerbebetriebes.**

§. 1. Das in einzelnen Landestheilen mit Gewerbeberechtigungen noch verbundene Recht, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung) wird hierdurch aufgehoben, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht.

§. 2. Ferner werden aufgehoben alle Berechtigungen, KonzeSSIONen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen.

§. 3. Vorbehaltlich der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820. eingeführten Gewerbesteuer, werden ferner aufgehoben alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, so wie die Berechtigungen, dergleichen Abgaben aufzulegen. Ist jedoch mit der Gewerbeberechtigung das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden, so muß die darauf ruhende ganze Abgabe bis zu dem Tage geleistet werden, an welchem der Betrieb dieses Gewerbes von einer Person begonnen wird, gegen die der Widerspruch hätte geltend gemacht werden können.

Ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sei, ist in allen Landestheilen nach Inhalt der Verordnung vom 19. Februar 1832. (Gesetzsammlung Seite 64.) zu beurtheilen.

§. 4. Von den noch bestehenden Zwangs- und Bannrechten werden hierdurch aufgehoben:

- 1) alle Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus, einer Kämmererei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirkes, oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder von Einem dieser Berechtigten erst nach dem 31. Dezember 1836. auf einen Andern übergegangen sind;
- 2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist; und
- 3) sofern die Aufhebung nicht schon in Folge der Bestimmungen zu 1. und 2. eintritt,
 - a) das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brennerci oder Brennercierechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei dem Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von demselben beziehen (der Mahlzwang, der Brauntweinzwang und der Brauzwang),
 - b) das städtischen Bäckern und Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen,

in allen zu 3. gedachten Fällen jedoch nur dann, wenn das Zwangsrecht nicht auf einem Vertrage zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten beruht.

§. 5. Diejenigen Zwangs- und Bannrechte, welche nicht durch die Bestimmungen des §. 4. aufgehoben sind, können von den Verpflichteten abgelöst werden, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Korporation als Solche betrifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes obliegt. Dasselbe gilt von dem Rechte, den Inhaber einer Schankstätte zu zwingen, daß er das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme.

Dem Berechtigten steht die Befugniß, auf Ablösung anzutragen, nicht zu.

§. 6. In den bestehenden Vorschriften wegen der Regalien und Monopole des Staats und den daraus entspringenden Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Insbesondere gilt dies von den das Bergwesen betreffenden Vorschriften.

§. 7. Die wegen der Befugniß zum Halten öffentlicher Fähranstalten bestehenden Bestimmungen bleiben unverändert. Sofern Fährgerechtigkeiten ausschließliche Berechtigungen sind,

Können sie von den Ministerien gegen eine nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 16. Juni 1838. (Gesetzsammlung S. 353. ff.) zu gewährende Entschädigung aufgehoben werden.

§. 8. Die zur Zeit in den einzelnen Landestheilen geltenden Vorschriften über das Abdeckereiwesen bleiben bis zur beendigten Revision derselben in Kraft.

§. 9. Die besonderen Vorschriften über Ertheilung und Benutzung der Erfindungspatente kommen ferner zur Anwendung.

§. 10. Unter welchen Umständen und in welcher Art für die durch die §§. 1. bis 5. aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Berechtigungen eine Entschädigung gewährt wird, bestimmt ein besonderes Gesetz vom heutigen Tage. Hinsichtlich der Entschädigung für diejenigen Berechtigungen, welche schon vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, bewendet es bei den bisherigen Vorschriften.

§. 11. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder Zwangs- und Bannrechte, welche durch dieses Gesetz aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden sind, können fortan durch Verjährung nicht mehr erworben werden.

Durch Verträge oder andere Rechtstitel können dergleichen Rechte nicht auf einen längeren als zehnjährigen Zeitraum begründet werden. Verabredungen, wodurch für den Fall der Richtererneuerung des Vertrages eine Entschädigung festgesetzt wird, sind nichtig.

§. 12. Die Beschränkung gewisser Gewerbe auf die Städte hört auf.

§. 13. Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe ist Jedem gestattet, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften eine Beschränkung anordnen.

TITEL II.

Bedingungen des Gewerbebetriebes.

§. 14. Für den Gewerbebetrieb im Umherziehen bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend, so weit nicht die Bestimmungen der §§. 1. bis 4. und des §. 60. eine Aenderung begründen.

§. 15. Die polizeiliche Zulässigkeit des Betriebes derjenigen Gewerbe, welche nicht im Umherziehen betrieben werden (stehende Gewerbe), ist fortan nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilen.

Wer gegenwärtig zum Betriebe eines Gewerbes berechtigt ist,

kann von demselben um deshalb nicht ausgeschlossen werden, weil er den Erfordernissen dieses Gesetzes nicht genügt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Ein stehendes Gewerbe darf für eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit (selbstständig) nur derjenige betreiben, welcher

a) dispositionsfähig ist, und

b) innerhalb Unserer Staaten einen festen Wohnsitz hat.

§. 17. Minderjährige, welche der väterlichen Gewalt unterworfen sind, müssen, bevor sie den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes beginnen, die ausdrückliche Genehmigung des Vaters zu dem Gewerbebetriebe nachweisen. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln ist die Zulassung der Minderjährigen zum Beginn des selbstständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes nach Art. 2. des Rheinischen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen.

§. 18. Ausländer dürfen, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, nur mit Erlaubniß der Ministerien in Unsern Staaten ein stehendes Gewerbe betreiben.

§. 19. Die in Reihe und Glied stehenden Militärpersonen, so wie alle unmittelbare und mittelbare Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden, oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist.

Diese Erlaubniß muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden.

§. 20. Von dem Besitze des Bürgerrechts soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Stadt und bei keinem Gewerbe abhängig sein. In der Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Erwerbung des Bürgerrechts, so weit solche in der bestehenden städtischen Verfassung begründet ist, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert; die Exekution auf Erfüllung dieser Verpflichtung darf aber nicht bis zur Unterjagung des Gewerbebetriebes ausgedehnt werden.

§. 21. Wer wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineids, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt worden, bedarf zum Beginn eines jeden selbstständigen Gewerbebetriebes, derjenige aber, welchem der Betrieb eines bestimmten Gewerbes durch richter-

liches Erkenntniß untersagt worden ist, zum Beginn des selbstständigen Betriebes eines andern verwandten Gewerbes, der besonderen Erlaubniß der Polizeiobrigkeit des Ortes. Diese Erlaubniß ist zu versagen, wenn nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbebetriebs und nach der Persönlichkeit des Antragsenden ein Mißbrauch zu besorgen ist, oder durch den beabsichtigten Gewerbebetrieb der Zweck des Straferkenntnisses vereitelt werden würde.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung auf die Ehefrauen solcher Personen, ihre noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, ihre Dienstboten und andere Mitglieder ihres Hausstandes.

§. 22. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, muß zuvor der Kommunalbehörde des Ortes Anzeige davon machen.

Die Kommunalbehörde hat diese Anzeige, wenn sie nicht zugleich die Polizeiobrigkeit ist, Letzterer mit ihren etwanigen Bemerkungen zuzustellen.

§. 23. Die Polizeiobrigkeit hat zu prüfen, ob den in diesem Gesetze für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen oder für das beabsichtigte Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügt ist.

Ist einem dieser Erfordernisse nicht genügt, so ist der Beginn oder die Fortsetzung des Gewerbebetriebes mittelst Bescheides zu untersagen, sonst aber dem Anmeldenden eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 24. Ueber die Anmeldungen sind durch die Polizeiobrigkeit genaue Register zu führen.

§. 25. Beschwerden über die Untersagung des Gewerbebetriebes können nur bei den Verwaltungsbehörden angebracht werden. Der Rechtsweg findet dagegen nicht Statt.

II. Erforderniß besonderer polizeilicher Genehmigung.

§. 26. Eine besondere polizeiliche Genehmigung ist nur erforderlich

- 1) zur Errichtung gewerblicher Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke, oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können.
- 2) zu dem Beginn solcher Gewerbe, bei welchen entweder
 - a) durch ungeschickten Betrieb, oder
 - b) durch Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in sittlicher Hinsicht

das Gemeinwohl oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden kann.

1) Gewerbliche Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen,

§. 27. Zu den gewerblichen Anlagen, welche einer besondern polizeilichen Genehmigung bedürfen (§. 26. zu 1.), sollen für jetzt gerechnet werden:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anlagen zur Bereitung von Steinkohlentheer und Roacks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Spiegel-Fabriken, Porzellan-, Fayence- und Thongeschirrmannufacturen, Glas- und Ruchhütten, Zuckersiedereien, Malzdarren, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Schmelzhütten, Hochöfen, Metallgießereien, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Sichorien-, Stärke-, Wachstuch- und Darmsaitenfabriken, Leim-, Thran-, Seifen- und Flußsiedereien, Knochenbrennereien, Knochen und Wachsbleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken;

es gehören dahin ferner:

Dampfmaschinen, Dampfkessel und Dampfwentwiler (§. 37.), durch Wasser oder Wind bewegte Triebwerke (Mühl- u. s. w.), jeder Art (§. 38.) so wie Branntweimbrennereien und Bierbrauereien. (§. 39.)

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers, oder auch auf Absatz an Andere berechnet sind.

§. 28. Zur Errichtung neuer Anlagen dieser Art (§. 27.) ist die Genehmigung bei der Regierung nachzusuchen. Dem Gesuche müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigelegt werden.

§. 29. Wenn die beabsichtigte Anlage nach dem Ermessen der Regierung mit so erheblichen Nachtheilen, Gefahren oder Belästigungen für die Nachbarn oder für das Publikum überhaupt verbunden ist, daß dieselbe sich ohne Weiteres als unzulässig darstellt, so ist das Gesuch sogleich zurückzuweisen.

Ist kein Anlaß, das Gesuch sogleich zurückzuweisen, so hat auf Anweisung der Regierung die Ortspolizei Obrigkeit das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das Amtsblatt, und außerdem in der für andere polizeiliche Verordnungen am Orte vorgeschriebenen Art, zur öffentlichen Kenntniß zu bring-

gen, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

§. 30. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Regierung, sobald die Anzeige der Polizeibrigkeit eingegangen ist, unter Festsetzung der sich etwa als nöthig ergebenden Bedingungen die Genehmigung zu ertheilen. Diese ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten.

§. 31. Die bei der Polizeibrigkeit angemeldeten Einwendungen privatrechtlicher Natur sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung dieser Einwendungen die weitere Verhandlung über die polizeiliche Genehmigung der Anlage (§. 32.) abhängig gemacht wird.

Anderere Einwendungen dagegen hat die Polizeibrigkeit, unter Zuziehung des Unternehmers zum Protokoll vollständig zu erörtern. Demnächst sind die geschlossenen Verhandlungen mit beigefügtem Gutachten an die Regierung einzureichen.

§. 32. Die Regierung hat hierauf das Gesuch mit Rücksicht auf die bestehenden feuer-, bau- und gesundheits-polizeilichen Anordnungen und die Erheblichkeit der auf angebliche Nachtheile, Gefahren oder Belastigungen gegründeten Einwendungen zu prüfen und nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben, welche zur Abhülfe geeignet sind.

§. 33. Der von der Regierung abgefaßte Bescheid ist sowohl dem Unternehmer als dem Widersprechenden durch die Ortspolizei-Obrigkeit zu eröffnen. Gegen den Bescheid steht der Rekurs an die Ministerien offen; derselbe muß binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, bei der Polizeibrigkeit angemeldet werden. Die Rechtfertigung der Beschwerde ist der Polizeibrigkeit binnen vier Wochen, von demselben Tage an, einzureichen; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist sind die Verhandlungen ohne Weiteres zur Rekursentscheidung einzusenden.

Durch die Anmeldung des Rekurses von Seiten desjenigen, welcher der Anlage widersprochen hat, wird die von der Regierung ertheilte Genehmigung bis zur Entscheidung der Ministerien suspendirt.

§. 34. An die Stelle der Polizeibrigkeit des Ortes (§§. 29. 30. 31. 33.) tritt der Landrath, wenn der Unternehmer

selbst die Polizeibrigade ist oder die Ortspolizei zu verwalten hat.

§. 35. Die baaren Auslagen, welche durch die Bekanntmachung und das weitere Verfahren entstehen, fallen dem Unternehmer, diejenigen Kosten aber, welche durch unbegründete Einwendungen erwachsen, dem Widersprechenden zur Last.

Die Regierungen und Ministerien haben in den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage zugleich die Vertheilung der Kosten festzusetzen.

§. 36. Die polizeiliche Genehmigung zu einer der im §. 27. bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Veränderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht.

Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen werden soll, muß die Genehmigung der Regierung von Neuem nachgesucht werden.

§. 37. Bei Dampfmaschinen, Dampfkesseln und Dampfentwicklern sind außer den Bestimmungen der §§. 27. bis 36. auch die dafür ergangenen besonderen Vorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, daß die polizeiliche Genehmigung der Anlage nunmehr nach §. 28. überall der Regierung zusteht.

§. 38. Auch bei den durch Wasser oder Wind bewegten Triebwerken (Mühlen etc.) jeder Art sind außer den Bestimmungen der §§. 27.—36. die dafür bestehenden besonderen Vorschriften anzuwenden. Es werden jedoch die in einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften, wonach die Anlage neuer und die Erweiterung und Veränderung vorhandener, auf die Konsumtion der Umgegend berechneter Getreidemahlmühlen von dem Bedürfniß der Umgegend abhängig ist (§. 242. Titel 15. Theil II. Allgemeinen Landrechts und Order vom 23. Oktober 1826. Gesetzsammlung Seite 108.) hierdurch aufgehoben.

§. 39. Die in einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften, wonach die Genehmigung zur Anlage neuer Branntweinbrennereien und Bierbrauereien bei ländlichen Grundstücken nur dann erteilt werden darf, wenn diese Grundstücke nach landwirthschaftlicher Lage einen Werth von 15,000 Rthlrn. haben, werden hiermit aufgehoben.

§. 40. Einer besondern Beschränkung mit Rücksicht auf die örtliche Lage sind ferner unterworfen:

a) Tanz- und Fechtschulen, sowie Turn- und Badeanstalten; zur Errichtung oder Verlegung derselben ist eine polizeiliche Genehmigung erforderlich, welche in den Städten bei

der Polizeiobrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizeiobrigkeit bei dem Landrathe nachzusehen ist und erst dann erteilt werden darf, wenn sich die Behörde von der Angemessenheit des Lokals und der beabsichtigten Einrichtung überzeugt hat;

- b) die Errichtung oder Verlegung der Betriebsstätte solcher Gewerbe, deren Ausübung mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist. Die Betriebsstätte muß, insofern zur Anlage derselben nicht schon nach den Vorschriften der §§. 27—36. die Genehmigung der Regierung einzuholen ist, der Polizeiobrigkeit angezeigt werden; diese hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen, Krankenhäuser oder andere öffentliche Gebäude vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung oder Belästigung erleiden würde, die Entscheidung der Regierung darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

§. 41. Die durch die Steuergesetze in Beziehung auf die Lage der Betriebsstätte angeordneten Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe bleiben auch ferner in Kraft.

2) Gewerbetreibende, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen.

§. 42. Aerzte, Wundärzte, Augenärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker und Unternehmer von Privatkranken- und Privat-Irrenanstalten bedürfen einer Approbation des Ministeriums der Medizinalangelegenheiten.

§. 43. Hinsichtlich der Unternehmer von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, sowie der Privatlehrer bewendet es bei den besonderen Vorschriften.

§. 44. Baumeister, welche aus der Leitung von Bau-Unternehmungen ein Gewerbe machen, bedürfen eines Prüfungszeugnisses der Ober-Baudeputation.

§. 45. Seeschiffer und Seesteuerleute, Vorsteher öffentlicher Fahren (Fährmeister), Maurer, Steinhauer, Schiefer- und Ziegelderer, Haus- und Schiffszimmerleute, Mühlen- und Brunnenbaumeister, Schornsteinfeger, Personen, welche mit Aufstellen von Blitzableitern sich beschäftigen, ingleichen solche, welche Feuerwerke zum Verkauf bereiten oder gegen Entgelt abbrennen, Kasstrirer und Abdecker müssen sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch ein Befähigungszeugniß der Regierung ausweisen. Dasselbe gilt von Hebammen, Bandagisten und Verfertigern chirurgischer Instrumente.

Soweit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§. 46. Wie die Prüfungen der in den §§. 44. und 45. bezeichneten Gewerbetreibenden vorzunehmen sind, und in wie weit die unter ihrem Gewerbe begriffenen Verrichtungen auch von ungeprüften Personen ausgeübt werden dürfen, wird durch Anordnungen der Ministerien bestimmt. Diesen steht auch die Befugniß zu, Personen, deren Befähigung unzweifelhaft ist, ausnahmsweise von der vorgeschriebenen Prüfung zu entbinden.

§. 47. Schauspiel-Unternehmer bedürfen einer besondern Erlaubniß des Ober-Präsidenten der Provinz, in welcher sie ihre Vorstellungen geben wollen. Diese Erlaubniß darf ihnen nur nach vorgängigem Nachweise gehöriger Zuverlässigkeit und Bildung ertheilt, kann jedoch auch dann, wenn sie dieser Bedingung entsprechen, nach dem Ermessen des Ober-Präsidenten ver sagt werden.

§. 48. Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Inhaber von Leihbibliotheken oder Lesekabinetten, Verkäufer von Flugschriften und Bildern, Lithographen, Buch- und Steindrucker bedürfen einer besondern Erlaubniß der Regierung, welche nur dann ertheilt werden darf, wenn diese Behörde von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit, sowie von einer zum Betriebe des Gewerbes genügenden allgemeinen Bildung des Unternehmers sich Ueberzeugung verschafft hat.

§. 49. Schlossern, Pfandleihern, sowie denjenigen, welche mit gebrauchten Kleidern oder Betten, mit gebrauchter Wäsche oder altem Metallgeräth, mit Schießpulver oder Giften handeln, ferner denjenigen, welche aus der Vermittlung von Geschäften oder der Uebernahme von Aufträgen, namentlich aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere, ein Gewerbe machen, oder möblirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermietthen, Kammerjägern, Lohnlakaien und andern Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten, ingleichem denen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln und andere Transportmittel zu Jedermanns Gebrauch bereit halten, ist der Gewerbebetrieb erst dann, wenn sich die Behörden von ihrer Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit überzeugt haben, zu gestatten.

Diese Erlaubniß ist in den Städten bei der Polizeiobrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizeiobrigkeit bei dem Landrath nachzusuchen.

§. 50. Unternehmern von Tanz- oder Fechtschulen, Bade- oder Turnanstalten ist die nach §. 40. zu a. erforderliche Ge-

Genehmigung erst dann zu ertheilen, wenn sie sich über ihre Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit ausgewiesen haben.

§. 51. Die Geschäfte der Baukondukteure, Feldmesser, Mißveßler, Markscheider, Auktionatoren, See- und Binnenlootsen, Mäkler, Dispatcheurs und Gesindevermietther dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche als solche von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder Kommunalbehörden oder Korporationen angestellt oder konzessionirt sind.

§. 52. Ein Gleiches (§. 51.) gilt von denen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, von Güterbestätigern, Schaffnern, Wägern, Messern, Braukern, Schauern, Stauern u. s. w., sowie von denjenigen, welche ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzukleiden, oder die zur Bestattung von Leichen erforderlichen Geräthschaften und Wagen zu halten.

§. 53. Die bisherigen Vorschriften über die Befähigung der in den §§. 51. und 52. bezeichneten Personen, über die Zahl, sowie den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen derselben bleiben ferner in Kraft. Jedoch wird den Ministerien vorbehalten, die nöthigen Abänderungen und Ergänzungen zu treffen.

Auch sind die Ministerien befugt, da, wo über die Anstellung und den Geschäftsbetrieb dieser Personen keine Vorschriften bestehen, solche zu erlassen.

3) Besondere Bestimmungen.

§. 54. Außer der Approbation (§. 42.) bedürfen Apotheker, welche sich nicht im Besitze eines Realprivilegiums befinden, einer Konzession des Oberpräsidenten, in welcher der Ort und das Grundstück, wo das Gewerbe betrieben werden soll, bestimmt sein muß.

§. 55. Hinsichtlich des Kleinhandels mit Getränken, sowie der Gastwirthschaft und der Schankwirthschaft behält es bei den unterm 7. Februar 1835. (Gesetzsammlung Seite 18.) und unterm 21. Juni 1844. (Gesetzsammlung Seite 214.) ergangenen Bestimmungen mit der Maßgabe sein Bewenden, daß die Rücksicht auf bisherige ausschließliche Gewerbeberechtigungen nicht weiter Statt findet, und daß an die Stelle der in jenen Bestimmungen angedrohten Strafen die des gegenwärtigen Gesetzes treten.

In der polizeilichen Genehmigung kann eine noch vor Ablauf des Kalenderjahres endende Frist bestimmt werden, innerhalb deren das Gewerbe bei Verlust der Befugniß zum Betriebe desselben begonnen werden muß.

§. 56. Die Kehrbezirke der Schornsteinfeger können nach dem Ermessen der Regierung nicht nur da, wo sie bisher bestanden, beibehalten, sondern auch da, wo sie bisher nicht bestanden, eingeführt, andererseits aber auch aufgehoben und verändert werden, ohne daß deshalb den Bezirkschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Nur da, wo Zwangsrechte bestehen, ist eine Aufhebung oder Beschränkung der diesen Rechten unterworfenen Kehrbezirke erst nach vorgängiger Ablösung der Zwangsrechte (§. 5.) zulässig.

§. 57. In Ansehung des Pfandleihgewerbes behält es bei den durch die bestehenden Vorschriften angeordneten Beschränkungen sein Bewenden.

§. 58. In soweit die Zulassung zum Betriebe der in den §§. 51. bis 55. bezeichneten Gewerbe bisher von der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen abhängig gemacht worden ist, soll dies bis auf weitere Bestimmung auch ferner Statt finden.

§. 56. Die Kehrbezirke der Schornsteinfeger können nach dem Ermessen der Regierung nicht nur da, wo sie bisher bestanden, beibehalten, sondern auch da, wo sie bisher nicht bestanden, eingeführt, andererseits aber auch aufgehoben und verändert werden, ohne daß deshalb den Bezirkschornsteinfegern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Nur da, wo Zwangsrechte bestehen, ist eine Aufhebung oder Beschränkung der diesen Rechten unterworfenen Kehrbezirke erst nach vorgängiger Ablösung der Zwangsrechte (§. 5.) zulässig.

§. 57. In Ansehung des Pfandleihgewerbes behält es bei den durch die bestehenden Vorschriften angeordneten Beschränkungen sein Bewenden.

§. 58. In soweit die Zulassung zum Betriebe der in den §§. 51. bis 55. bezeichneten Gewerbe bisher von der Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen abhängig gemacht worden ist, soll dies bis auf weitere Bestimmung auch ferner Statt finden.

TITEL III.

Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§. 59. Wer zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, unterliegt dabei nur denjenigen Beschränkungen, welche durch gesetzliche oder polizeiliche Bestimmungen angeordnet sind. Insbesondere darf er an seinem Wohnorte in festen Verkaufsstätten die Erzeugnisse oder sonstigen Gegenstände seines Gewerbebetriebes feil halten, auch in und außer seinem Lokale bestellte Arbeiten vornehmen, ingleichem verkaufte Waaren versenden und, soweit es nach Titel IV. zulässig ist, auf Märkten verkehren. Er ist befugt, die zu dem Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Materialien und Werkzeuge zu verfertigen und unter Beachtung der dieserhalb bestehenden Vorschriften überall anzukaufen und ankaufen zu lassen.

Zum Feilhalten und Anbieten der gewerblichen Erzeugnisse oder Dienste auf Straßen oder an anderen öffentlichen Orten außer der gewöhnlichen Marktzeit oder außerhalb der zum Marktverkehr bestimmten Plätze bedarf es der besonderen Erlaubniß der Ortspolizei Obrigkeit.

§. 60. In Ansehung der Befugniß der Gewerbetreibenden mit kaufmännischen Rechten, auch im Umherreisen entweder selbst, oder durch Gehülfen, Waarenbestellungen zu suchen oder zum Behufe des Wiederverkaufs Waaren aufzukaufen, behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden; es soll jedoch diese Befugniß fortan nirgends mehr davon abhängig

sein, daß der Gewerbetreibende oder der Gehülfe einer der christlichen Kirchen angehört.

§. 61. Die Befugnisse zum Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch nicht nur den für den selbstständigen Gewerbebetrieb im Allgemeinen, sondern auch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 62. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 61. qualifizirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel oder Nachlaßregulirung.

§. 63. Inwiefern für die in den §§. 51. bis 54. bezeichneten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Anstellung oder Konzessionirung zusteht.

Bei den im §. 55. bezeichneten Gewerben ist der Betrieb durch Stellvertreter nicht statthaft.

§. 64. Neue Realgewerbeberechtigungen dürfen fortan nicht mehr begründet werden.

§. 65. Die zur Zeit noch bestehenden Realgewerbeberechtigungen können auf eine andere gesetzlich qualifizirte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§. 66. Bei Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zu einer gewerblichen Anlage der in den §§. 27. 37. und 38. bezeichneten Arten, ingleichem zur Anlegung von Apotheken und von Privatfranken- und Privat-Irrenanstalten, sowie zu Schauspielunternehmungen kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt, und der Gewerbebetrieb angefangen werden muß. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die ertheilte Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen läßt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden, sobald erhebliche Gründe nicht entgegenstehen.

§. 67. Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung (§. 66.) seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraums von drei Jahren eingestellt, so erlischt dieselbe.

§. 68. Auf die Inhaber der bereits vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes ertheilten Konzessionen finden die in den §§. 66. und 67. bestimmten Fristen ebenfalls Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß diese Fristen von dem Tage der Verkündung des Gesetzes an zu laufen anfangen.

§. 69. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage zu jeder Zeit untersagt werden. Doch muß dem Besitzer alsdann, für den erweislichen wirklichen Schaden, Ersatz geleistet werden.

§. 70. Die Bestimmung des §. 69. findet auch auf die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen gewerblichen Anlagen Anwendung; doch entspringt aus der Untersagung der fernern Benutzung kein Anspruch auf Entschädigung, wenn die früher ausdrücklich oder stillschweigend ertheilte Konzession nach den bisher gültigen Gesetzen ohne Entschädigung hätte widerrufen werden können.

§. 71. Die in den §§. 42. bis 52. und §. 55. erwähnten Konzessionen, Approbationen und Bestellungen können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen, und bei Ertheilung der Konzession u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellet. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§. 72. Die Gründe der beabsichtigten Zurücknahme der Konzession u. s. w. (§. 71.) sind dem Betheiligten bekannt zu machen und vollständig zu erörtern, die Verhandlungen aber sodann mit der Bertheidigung desselben der Regierung zur Abfassung eines Plenarbeschlusses vorzulegen.

§. 73. Fällt der Beschluß für die Zurücknahme aus, so ist der danach mit Gründen auszufertigende Bescheid dem Betheiligten zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an das kompetente Ministerium zulässig; der Rekurs muß jedoch bei Verlust desselben binnen zehn Tagen, von der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, angemeldet werden.

§. 74. Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, in dringenden Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich bei Einleitung des Verfahrens (§. 72.) oder im Laufe desselben zu suspendiren.

TITEL IV.

Marktverkehr.

§. 75. Der Besuch der Messen, Jahr- und Wochenmärkte

sowie der Kauf und Verkauf auf denselben, steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei. Beschränkungen hierin gegen Ausländer als Erwidderung der im Auslande gegen diesseitige Unterthanen angeordneten Beschränkungen bleiben den Ministerien vorbehalten.

§. 76. Die Ministerien sind befugt, die Zahl, Zeit und Dauer der Märkte festzusetzen. Dem Marktberechtigten steht gegen eine solche Anordnung kein Widerspruch zu; ein Entschädigungs-Anspruch gebührt demselben nur dann, wenn durch die Anordnung die Zahl der bis dahin abgehaltenen Märkte vermindert wird, und eine größere Zahl ausdrücklich und unwiderruflich verliehen war. Gemeinden, welche einen Entschädigungsanspruch geltend machen wollen, müssen außerdem nachweisen, daß ihr Recht auf einem speziellen lästigen Titel sich gründet.

§. 77. Der Marktverkehr darf in keinem Falle mit andern als solchen Abgaben belastet werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden. In den Bestimmungen darüber, ob und in welchem Umfange Abgaben dieser Art erhoben werden dürfen, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

§. 78. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind: 1) rohe Naturerzeugnisse, mit Ausschluß des größeren Viehs; 2) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der Getränke; 3) frische Lebensmittel aller Art. Jede Regierung hat unter Genehmigung der Ministerien ein Verzeichniß der Gegenstände bekannt zu machen, welche hiernach oder nach Orts-Gewohnheit und Bedürfniß in ihrem Bezirk überhaupt oder an gewissen Orten zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören.

§. 79. Einrichtungen, nach welchen der Einkauf von Lebensmitteln auf Wochenmärkten einzelnen Klassen von Käufern nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit gestattet wird, dürfen nur dann fortbestehen, wenn ihre Beibehaltung in Rücksicht auf örtliche Gewohnheiten und Bedürfnisse von der Regierung genehmigt wird.

§. 80. Gegenstände, welche an sich zum Marktverkehr gehören und von außerhalb zum Markttort gebracht werden, dürfen an Markttagen an keinen andern, als an den für den Markt bestimmten, von der Ortsbehörde in genügendem Um-

fange anzuweisenden Plätzen, auch nicht vor oder in den Thoren gekauft werden. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben den einzelnen Marktordnungen vorbehalten.

§. 81. Von der Bestimmung des §. 80. sind diejenigen Gegenstände ausgenommen, welche täglich zum Verkauf in Häusern und auf den Straßen umhergetragen werden dürfen. (§. 86.) Auch bleibt der Verkauf aus besonderen Lokalen zulässig.

§. 82. Auf Jahrmärkten dürfen außer den im §. 78. benannten Gegenständen auch Südfrüchte und ausländische Gewürze, ingleichen Fabrikate aller Art feil gehalten werden.

§. 83. Der Verkauf von Getränken und zubereiteten Speisen zum Genuß auf der Stelle darf auf Jahrmärkten nur nach Anweisung der örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnisse gestattet werden.

§. 84. In den Grenzen der Bestimmungen der §§. 76. bis 83. kann die Polizeibehörde unter Genehmigung der Regierung die Marktordnung nach dem örtlichen Bedürfnis festsetzen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.

§. 85. Die Bestimmungen der §§. 76. 77. 79. 80. 81. und 84. finden auch auf diejenigen Märkte Anwendung, welche an einzelnen Orten bei besonderen Gelegenheiten oder für einzelne Gattungen von Gegenständen gehalten werden, z. B. Weihnachtsmärkte, Woll-, Vieh-, Butter-, Garn-, Leinwandmärkte u. d. m. Hinsichtlich der Gegenstände, welche auf dergleichen Märkten feil gehalten, und der Verkäufer, welche darauf zugelassen werden dürfen, bleibt es bei der bisherigen Observanz. Erweiterungen dieses Marktverkehrs können von der Regierung nach Vernehmung der Kommunalbehörde angeordnet werden.

§. 86. Inwiefern solche Erzeugnisse, welche nach §. 78. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind, auch außer der Marktzeit auf offener Straße, oder in Fahrzeugen auf öffentlichen Gewässern feil gehalten, oder zum Verkauf in Häusern umhergetragen werden dürfen, ist nach dem örtlichen Bedürfnisse und nach den Vorschriften für den Gewerbebetrieb im Umherziehen von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmen.

§. 87. Beschränkungen des Verkehrs mit den zu Messen und Märkten gebrachten aber unverkauft gebliebenen Gegenständen werden hierdurch aufgehoben. Der Einzelverkauf solcher Gegenstände außer der Marktzeit ist jedoch nur unter

denselben Bedingungen zulässig, unter welchen dieselbe statthast sein würde, wenn die Gegenstände nicht auf den Markt gebracht wären.

TITEL V.

Taxen.

§. 88. Polizeiliche Taxen sollen, so weit nicht ein Anderes nachstehend angeordnet worden, künftig nicht vorgeschrieben werden; da, wo solche gegenwärtig bestehen, sind dieselben in einer von der Ortspolizei-Obrigkeit zu bestimmenden, höchstens einjährigen Frist aufzuheben.

§. 89. Brodtaxen können an einzelnen Orten, wenn und so lange dies durch besondere Umstände gerechtfertigt erscheint, mit Genehmigung der Ministerien beibehalten oder eingeführt werden.

§. 90. Die Ortspolizei-Obrigkeit ist ermächtigt, die Bäcker anzuhalten, monatlich die Preise und das Gewicht ihrer verschiedenen Backwaaren durch einen Anschlag im Verkaufsorte zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§. 91. Die Gastwirthe können durch die Ortspolizei-Obrigkeit angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen. Diese Preise dürfen zwar mit jedem Monat abgeändert werden, bleiben aber so lange in Kraft, bis die Abänderung der Polizeiobrigkeit angezeigt, und das abgeänderte Verzeichniß in den Gastzimmern angeschlagen ist.

§. 92. Für Schornsteinfeger und Abdecker können innerhalb der denselben angewiesenen Bezirke von der Ortspolizei-Obrigkeit oder, wenn der angewiesene Bezirk mehr als eine Ortschaft umfaßt, von dem Landrath Taxen aufgestellt werden. Ingleichen ist die Ortspolizeiobrigkeit befugt, zur Aufstellung von Taxen für Lohnlaken und andere Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in Wirthshäusern ihre Dienste anbieten (§. 49.), sowie für die Benutzung von Wagen, Pferden, Säufen, Gondeln und andern Transportmitteln, welche öffentlich zum Gebrauch aufgestellt sind.

§. 93. Hinsichtlich der Taxen für die Medizinalpersonen und Apotheker, sowie der Taxen für rohe Bergwerks-Erzeugnisse wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert. Ein Gleiches gilt in Ansehung der in den §§. 51. und 52. bezeichneten Personen. Für diese sind die Ministerien befugt, auch da Taxen einzuführen, wo dergleichen bisher nicht bestanden.

T I T E L VI.

Innungen von Gewerbetreibenden.

I. Bestehende Innungen.

§. 94. Alle zur Zeit gesetzlich bestehende Korporationen von Gewerbetreibenden (ältere Innungen) dauern ferner fort. Doch soll die Befugniß zum Betrieb eines Gewerbes, für welches in dem Orte oder Distrikte eine solche Korporation (Innung) besteht, von dem Beitritt zu derselben nirgends abhängig sein. So weit aber der Erwerb der kaufmännischen Rechte nach den bestehenden Vorschriften durch den Beitritt zur kaufmännischen Korporation bedingt ist, behält es dabei sein Bewenden.

§. 95. Die Statuten der älteren Innungen (§. 94.) sollen einer Revision unterworfen und mit Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 101. bis 117., soweit es nöthig ist, abgeändert werden. Diese Abänderung kann auch dahin gehen, daß mehrere getrennte Innungen zu einer gemeinsamen Innung vereinigt werden. Die Feststellung und Bestätigung der revidirten Statuten erfolgt durch die Ministerien. Verweigert eine Innung die Annahme der revidirten Statuten, so wird dieselbe aufgelöst.

§. 96. Die Mitglieder der gegenwärtig bestehenden Innungen können nach vollständiger Erfüllung ihrer Verpflichtungen ausscheiden, und dürfen das Gewerbe nach dem Austritte fortsetzen.

§. 97. Eine solche Innung kann sich durch eigenen Beschluß nur dann auflösen, wenn zwei Drittheile der stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen, die Berichtigung der vorhandenen Schulden sicher gestellt ist und die Auflösung von der Regierung genehmigt wird.

§. 98. Gegen ihren Willen kann eine Innung außer dem am Schlusse des §. 95. erwähnten Falle nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls durch die Ministerien aufgehoben werden.

§. 99. Im Falle der Auflösung einer Innung muß das Vermögen zuvörderst zur Berichtigung ihrer Schulden und zur Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen verwendet werden. Der sodann verbleibende Ueberschuß ist zunächst zur Befriedigung der etwa vorhandenen Entschädigungs-Ansprüche für aufgehobene ausschließliche Berechtigungen einzelner Mitglieder (§. 10.) zu verwenden. Soweit der Ueberschuß dazu nicht erforderlich und in den Statuten nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, wird derselbe der Gemeinde, in welcher die aufgelöste In-

nung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gemeinnützige Zwecke überwiesen; die Verwendung kann nach dem Ermessen der Gemeinde auch zur Bezahlung derjenigen Schulden anderer aufgelöster Innungen erfolgen, welche aus deren Vermögen nicht gedeckt werden.

§. 100. Werden mehrere Innungen zu einer gemeinsamen Innung vereinigt (§. 95.), so kann das Vermögen derselben mit ihrer Einwilligung der neuen Innung überwiesen werden. Soweit eine Vereinbarung über das Vermögen der seither getrennten Innungen nicht erreicht wird, ist nach den Vorschriften des §. 99. zu verfahren.

II. Neue Innungen.

1) Innungen, bei denen die Mitgliedschaft von einer besonderen Aufnahme abhängig ist.

§. 101. Diejenigen, welche an demselben Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, können zu einer Innung zusammentreten. Die Bildung einer solchen neuen Innung ist jedoch für diejenigen Gewerbe, für welche am Orte eine ältere Innung besteht, nur dann zulässig, wenn die ältere Innung aufgelöst oder mit der neuen Innung verschmolzen wird. Neue Innungen erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte einer Korporation. Ausschließliche Gewerbeberechtigungen dürfen denselben niemals beigelegt werden.

§. 102. Zur Bildung einer Innung sind erforderlich: in den Städten Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig, Elbing, Posen, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Magdeburg, Halberstadt, Halle, Erfurt, Münster, Köln, Düsseldorf, Elberfeld, Barmen, Grefeld, Aachen, Coblenz und Trier 24 Personen, welche ihr Gewerbe bereits ein Jahr hindurch selbstständig betrieben oder einer aufgelösten älteren Innung angehört haben, in allen übrigen Orten 12 dergleichen Personen. Die Ministerien sind jedoch ermächtigt, nach Umständen die Bildung von Innungen auch bei einer geringeren Zahl von Theilnehmern zu genehmigen, andererseits auch in kleineren Städten die geringste Zahl der Theilnehmer bis auf 24 zu erhöhen, ingleichen zu gestatten, daß die Gewerbetreibenden mehrerer Ortschaften zu einer gemeinschaftlichen Innung sich verbinden.

§. 103. Von der Theilnahme an der Bildung einer Innung sind ausgeschlossen diejenigen, 1) welche wegen eines von ehrloser Gestinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt worden sind, 2) welche in Kriminaluntersuchung oder in Konkurs sich befinden, oder 3) welchen die Befugniß zum

Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war; diese können jedoch von der Kommunalbehörde zugelassen werden, wenn sie sich dessen durch ihr nachheriges Verhalten würdig gezeigt haben. Auch ist die Kommunalbehörde ermächtigt, diejenigen auszuschließen, welche in irgend einer Criminal-Untersuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind, oder sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben.

§. 104. Der Zweck der neu zu gründenden Innungen (§. 101.) besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen; insonderheit sollen die Innungen 1) die Aufnahme, die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen der Innungsgeossen beaufsichtigen, 2) die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hülf- und Sparkassen der Innungsgeossen leiten, 3) der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungsgeossen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen sich unterziehen.

§. 105. Die Leitung der Vorberathungen wegen Errichtung einer Innung steht der Kommunalbehörde unter Aufsicht der Regierung, die Feststellung und Bestätigung der Statuten aber den Ministerien zu.

§. 106. In den Statuten sind die Bedingungen der Aufnahme in die Innung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, so wie die Gründe, aus denen ihre Ausschließung erfolgen kann, ingleichen die Einrichtungen für die Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten festzusetzen und dabei die Anträge der Gewerbetreibenden, welche zu einer Innung zusammentreten wollen, besonders zu berücksichtigen.

§. 107. Denjenigen, welche nach den Bestimmungen des §. 103. unter 1. und 2. von der Theilnahme an der Bildung einer neuen Innung unbedingt ausgeschlossen sind, darf auch der Eintritt in eine bereits gebildete Innung nicht gestattet werden. In den Fällen, in welchen nach §. 103. die Kommunalbehörde bei der Bildung einer neuen Innung über die Zulassung oder Ausschließung zu bestimmen befugt ist, hat über die Aufnahme in eine bereits gebildete Innung die Innung selbst zu beschließen; zu dem Beschlusse ist jedoch, wenn dadurch die Aufnahme ausgesprochen wird, die Zustimmung der Kommunalbehörde erforderlich.

§. 108. Jedes neu aufzunehmende Mitglied muß die Befähigung zum Betriebe seines Gewerbes besonders nachweisen. Die Prüfungszeugnisse der für einzelne Gewerbe angeordneten Prüfungs-Behörden, der Ober-Baudeputation oder des techni-

ſchen Gewerbeinſtitutes, ſowie die von der Akademie der Künſte über die Aufnahme und Einſchreibung bei derſelben ausgefertigten Diplome ſind als genügender Nachweis der Befähigung zum Betriebe der Gewerbe, über welche ſie ausgestellt ſind, anzusehen. Auch bedürfen Mitglieder älterer Innungen keines besonderen Nachweises der Befähigung. In allen anderen Fällen muß das aufzunehmende Mitglied ſeine Befähigung durch eine nach den Bestimmungen des Tit. VIII. abgelegte Prüfung nachweisen. Diese Prüfung kann jedoch denjenigen, die das Gewerbe an demſelben oder an einem andern Orte ſchon einige Zeit hindurch mit Auszeichnung ſelbſtſtändig betrieben haben, durch einen Beſchluß der Innung erlaſſen werden; zu dieſem Beſchlusse iſt jedoch bei den im §. 131. genannten Gewerben die Zuſtimmung der Prüfungsbehörde (§§. 162. 167.), bei allen anderen Gewerben die Genehmigung der Kommunalbehörde erforderlich.

§. 109. Die §§. 107. 108. finden auf die kaufmänniſchen Korporationen keine Anwendung; in Anſehung dieſer bewendet es bei den beſtehenden Vorſchriften.

§. 110. Bei der Aufnahme in eine Innung iſt die Erhebung eines mäßigen Antrittsgeldes zuläſſig, deſſen Betrag durch das Statut und zwar für alle Genossen der Innung gleichmäßig feſtgeſetzt werden muß.

§. 111. Der Beitritt zu einer Innung ſchließt die Befugniß nicht aus, zugleich ſolche Gewerbe, für welche die Innung nicht gebildet iſt, zu betreiben, ſowie an anderen Innungen Theil zu nehmen. Es kann jedoch einem Gewerbetreibenden der Zutritt zu einer außerhalb ſeines Wohnorts beſtehenden Innung nur dann geſtattet werden, wenn an ſeinem Wohnorte für das von ihm betriebene Gewerbe eine Innung nicht vorhanden iſt.

§. 112. Jede Innung muß einen oder mehrere Vorſteher haben, welche von den Mitgliedern zu wählen und durch die Kommunalbehörde zu beſtätigen ſind.

§. 113. Jeder Berathung der Innung muß ein Mitglied der Kommunalbehörde beiwohnen, um über die Geſetzmäßigkeit der Beſchlüſſe zu wachen. Daſſelbe darf kein Gewerbe derjenigen Art betreiben, für welche dieſe Innung gebildet iſt.

§. 114. Der Maasſtab, nach welchem laufende Beiträge der Innungsgenossen auszuſchreiben ſind, und die beſonderen Folgen, welche an die Nichtentrichtung derſelben ſich knüpfen, ſind in den Statuten feſtzuſtellen. Inſbeſondere kann darin auch die exeſkutiviſche Beitreibung dieſer Beiträge im Verwaltungswege und das dabei Statt findende Verfahren beſtimmt wer-

den. Die Höhe und die Verwendung der Beiträge, sowie die Verwaltung des Stats-, Kassen- und Rechnungswesens, wird durch Beschlüsse der Innung unter Aufsicht der Kommunalbehörde geordnet.

§. 115. Nur diejenigen Mitglieder der Innung, welche ihr Gewerbe während des vorhergehenden Jahres selbstständig betrieben haben, sind berechtigt, bei den Beschlüssen mitzustimmen. Durch die Statuten kann das Stimmrecht von einem gewissen Umfange des Gewerbebetriebes abhängig gemacht oder verschiedenartig abgestuft werden.

§. 116. Der Austritt aus der Innung ist unter der im §. 96. bezeichneten Bedingung gestattet.

§. 117. Ein Mitglied, welches sich solcher Handlungen oder Verbrechen schuldig macht, die nach Vorschrift des §. 107. von der Aufnahme in eine Innung unbedingt ausschließen würden, muß aus der Innung ausscheiden. Auch kann unter denselben Voraussetzungen, unter denen nach §. 107. die Aufnahme versagt werden darf, ein Mitglied durch Beschluß der Innung, unter Zustimmung der Kommunalbehörde, wieder ausgestoßen werden. Die Befugniß zum ferneren Betriebe des Gewerbes ist jedoch von dem Verlust der Mitgliedschaft nicht abhängig.

2) Innungen, bei denen eine besondere Aufnahme nicht erforderlich ist.

§. 118. Aus denjenigen, welche an demselben Orte gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, kann auf Grund eines Gemeindebeschlusses, im Einverständnisse mit der beteiligten Innung, oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, nach Anhörung beteiligter Gewerbetreibenden, eine Innung auch in der Art gebildet werden, daß derselben alle Gewerbetreibende dieser Gattung ohne Nachweis der Befähigung lediglich durch den Beginn ihres Gewerbes angehören. Ausgenommen hiervon sind diejenigen, 1) welche ausdrücklich erklärt haben, der Innung nicht beitreten oder aus derselben ausscheiden zu wollen, oder 2) welche wegen Verbrechen oder unwürdiger Handlungen durch Beschluß der Innung, unter Zustimmung der Kommunalbehörde, ausgeschlossen worden sind.

§. 119. In den Innungen dieser Art. (§. 118.) steht Stimmrecht und Theilnahme an der Verwaltung denjenigen Mitgliedern nicht zu, 1) welche ihre Befähigung zum Betriebe des Gewerbes nicht nach §. 108 nachgewiesen haben, 2) welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Be-

trugs verurtheilt worden sind, oder 3) welche in Kriminaluntersuchung oder in Konkurs sich befinden. Auch können von dem Stimmrechte und der Theilnahme an der Verwaltung durch Beschluß der Innung, unter Zustimmung der Kommunalbehörde diejenigen ausgeschlossen werden, a) welchen die Befugniß zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war, oder b) welche in irgend einer Kriminaluntersuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind, oder sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben.

3) Gemeinsame Bestimmungen.

§. 120. Die Gewerbetreibenden, welche zu einer Innung zusammentreten wollen, können bei Aufstellung der Statuten von den Vorschriften der §§. 101. ff. nur insoweit abweichen, als die Gemeinde damit einverstanden ist, und die im §. 170. bestimmten Gränzen nicht überschritten werden. Ein Gleiches findet statt, wenn bei Abänderung bestehender Statuten dergleichen Abweichungen herbeigeführt werden sollen.

§. 121. Die Statuten der ungebildeten älteren, sowie der neugebildeten Innungen, können auf den Antrag der Betheiligten oder im öffentlichen Interesse von Amtswegen jederzeit revidirt und unter Bestätigung der Ministerien abgeändert werden. Wegen Auflösung dieser Innungen durch Beschluß der Mitglieder oder nach Anordnung der Ministerien finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche in den §§. 97. bis 99. über die Auflösung der zur Zeit bestehenden Innungen enthalten sind.

§. 122. Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern, sowie über die Rechte und Pflichten derselben und der Vorstände, sind von der Kommunalbehörde zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung steht der Rekurs an die Regierung offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen bei der Kommunalbehörde anzumelden ist.

§. 123. Die Innungen oder deren Vorsteher sind vorzugsweise berufen, sachverständige Gutachten in Angelegenheiten ihrer Gewerbe abzugeben. In den gesetzlichen Vorschriften über die Auswahl von Sachverständigen in Prozessen wird hierdurch nichts geändert.

§. 124. Gesellschaften zum Gewerbebetriebe auf gemeinschaftliche Rechnung oder zur gemeinschaftlichen Benutzung gewerblicher Anlagen und Einrichtungen sind nicht nach den Bestimmungen dieses Titels zu beurtheilen.

TITEL VII.

Gewerbegehülfsen, Gesellen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge.

I. Befugniß, Gesellen, Gehülfsen und Lehrlinge zu halten.

§. 125. Wer befugt ist, ein stehendes Gewerbe selbstständig zu betreiben, hat auch das Recht, Gehülfsen und Gesellen zu halten.

§. 126. Die Befugniß, Lehrlinge zu halten, steht einem jeden zu, der zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, soweit nicht die Bestimmungen der §§. 127. bis 132. Beschränkungen enthalten.

§. 127. Von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen diejenigen, 1) welche wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt worden sind, 2) welche in Kriminaluntersuchung oder in Konkurs sich befinden, oder 3) welchen die Befugniß zum Gewerbebetriebe eine Zeit lang entzogen war; diesen kann jedoch von der Kommunalbehörde die Annahme von Lehrlingen gestattet werden, wenn sie sich dessen durch ihr nachheriges Verhalten würdig gezeigt haben.

§. 128. Die Kommunalbehörde ist ermächtigt, vorbehaltlich des Rekurses an die Regierung, diejenigen von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, auszuschließen, welche in irgend einer Kriminaluntersuchung nur vorläufig freigesprochen worden sind, oder sich durch einzelne Handlungen oder durch ihre Lebensweise die öffentliche Verachtung zugezogen haben.

§. 129. Durch Beschluß der Regierung kann Gewerbebetreibenden, welche sich grober Pflichtwidrigkeiten hinsichtlich der ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht, oder nach erfolgter Bestrafung zu neuen begründeten Beschwerden Anlaß gegeben haben, die Befugniß, Lehrlinge zu halten, für immer oder auf gewisse Zeit entzogen werden. Gegen einen solchen Beschluß der Regierung ist nur der Recurs an die Ministerien zulässig.

§. 130. In den Fällen, in denen nach den §§. 127. bis 129. die Ausschließung von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, Statt findet, darf der Lehrherr auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht ferner beibehalten; in den Fällen des §. 127. zu 2. ist jedoch der Lehrherr zur Entlassung der

Lehrlinge nur dann verpflichtet, wenn solche von der Kommunalbehörde verlangt wird.

§. 131. Die nachstehend benannten Gewerbetreibenden erlangen die Befugniß, Lehrlinge zu halten, sofern ihnen solche bei Publikation dieses Gesetzes nicht bereits zustand, nur dadurch, daß sie entweder in eine ältere oder neuere Innung, nach vorgängigem Nachweise der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes, aufgenommen werden, oder diese Befähigung besonders nachweisen. (§. 132.) Diese Gewerbetreibenden sind: Gerber aller Art, Lederbereiter, Ledertauer, Korduaner, Pergamentner, Schuhmacher, Handschuhmacher, Beutler, Kürschner, Riemer, Sattler, Seiler, Reißschläger, Schneider, Hutmacher, Tischler, Rademacher, Stellmacher, Böttcher, Drechsler in Holz und Horn, Töpfer, Grobschmiede, Hufschmiede, Waffenschmiede, Schlosser, Zirkelschmiede, Zeugschmiede, Bohrschmiede, Sägeschmiede, Messerschmiede, Büchschmiede, Sporer, Feilenhauer, Kupferschmiede, Rothgießer, Gelbgießer, Glockengießer, Gürtler, Zinggießer, Klempner, Buchbinder, Färber. Die Regierungen können jedoch nach Maafgabe der örtlichen Verhältnisse, unter Genehmigung der Ministerien, den Nachweis der Befähigung für einzelne, der vorstehend benannten Gewerbe erlassen, sowie für andere als diese Gewerbe anordnen.

§. 132. Der Nachweis der Befähigung muß durch eine nach den Bestimmungen des Titel VIII. abgelegte Prüfung geführt werden. Die Ablegung einer förmlichen Prüfung kann jedoch denjenigen, welche das Gewerbe schon einige Zeit hindurch mit Auszeichnung selbstständig betrieben haben, von der Prüfungsbehörde (§§. 162. 167.) erlassen werden, wenn diese sich auf andere Weise die Ueberzeugung verschafft hat, daß der zu Prüfende die zum Betriebe seines Gewerbes erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten besitzt.

§. 133. Einem Gewerbetreibenden, welcher nach den §§. 126. bis 132. nicht befugt ist, Lehrlinge zu halten, ist deren Annahme oder Beibehaltung in den Städten durch die Kommunalbehörde, auf dem Lande durch die Polizei-Obriegkeit zu untersagen. Das Verbot kann im Wege der polizeilichen Exekution zur Ausführung gebracht werden.

II. Verhältniß der Gesellen, Gehülfsen und Lehrlinge:

1) im Allgemeinen;

§. 134. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfsen und Lehrlingen ist Gegenstand freier Uebereinkunft.

§. 135. In Ermangelung vertragmäßiger Bestimmungen

sind diese Verhältnisse, insofern die selbstständigen Gewerbetreibenden einer Innung angehören, nach den Innungsstatuten, in andern Fällen aber, ingleichem wenn die Vorschriften der Statuten nicht ausreichen, nach dem gegenwärtigen Gesetze zu beurtheilen.

§. 136. Die Ortspolizei-Obrigkeit hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung und Behandlung der Gesellen, Gehülften und Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen, welche des Schul- und Religionsunterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde.

§. 137. Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülften oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen. Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung, 1) wenn der selbstständige Gewerbetreibende Mitglied einer Innung ist, durch die Innungsvorsteher, unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der Kommunalbehörde, 2) in anderen Fällen durch die Ortspolizei-Obrigkeit. Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen präklusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten.

2) insbesondere:

a) der Gesellen und Gehülften;

§. 138. Die Gesellen und Gehülften sind verpflichtet, dem Arbeitsherrn Achtung zu erweisen und seinen Anordnungen in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§. 139. Das Verhältniß zwischen dem Arbeitsherrn und den Gesellen oder Gehülften kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile frei stehende, 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöst werden.

§. 140. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Gesellen und Gehülften entlassen werden: 1) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspendigkeit sich schuldig machen; 2) wenn sie, der Verwarnung ungeachtet, mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen; 3) wenn sie sich Thätlichkei-

ten oder Schmähungen gegen den Arbeitsherrn oder die Mitglieder seiner Familie erlauben; 4) wenn sie mit den Mitgliedern der Familie des Arbeitsherrn oder mit ihren Mitarbeitern verdächtigen Umgang pflegen, oder sonst dieselben zum Bösen verleiten; 5) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden, oder mit einer ekelhaften Krankheit behaftet sind. Inwiefern in den zu 5 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem besondern Inhalt des Vertrags und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 141. Die Gesellen und Gehülfen können die Arbeit vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen: 1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden; 2) wenn der Arbeitsherr sich thätlich an ihnen vergreift; 3) wenn er sie zu Handlungen hat verleiten wollen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen; 4) wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

§. 142. Beim Abgange können die Gesellen und Gehülfen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, welches, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, in den Städten von der Kommunalbehörde, auf dem Lande von der Ortspolizei-Obrigkeit, kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist. Dieses Zeugniß ist auf Verlangen der Gesellen und Gehülfen auch auf ihre Führung auszudehnen.

§. 143. Eine Verpflichtung zum Wandern findet nicht Statt. Auf besondere Unterstützung von Seiten der Gewerbetheiligen haben wandernde Gesellen und Gehülfen keinen Anspruch.

§. 144. Den Gesellen und Gehülfen ist die Beibehaltung der zur gegenseitigen Unterstützung vorhandenen besondern Verbindungen und Kassen gestattet; es bleibt jedoch vorbehalten, die Einrichtungen derselben nach Befinden abzuändern und zu ergänzen. Auch können dergleichen Verbindungen und Kassen mit Genehmigung der Regierung, unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen, neu gebildet werden. Ein Geselle oder Gehülfe darf deshalb, weil er nicht bei einem Innungsmitglied arbeitet, von dem Beitritte zu solchen Verbindungen und Kassen nicht ausgeschlossen werden.

§. 145. Die Bestimmungen der §§. 134. bis 144. finden auch auf Fabrikarbeiter Anwendung.

b. der Lehrlinge;

§. 146. Als Lehrlinge sind nur diejenigen Personen zu

betrachten, welche in der durch einen Lehrvertrag ausgesprochenen Absicht bei einem Lehrherrn eintreten, um gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hilfsleistung ein Gewerbe bis zu derjenigen Fertigkeit zu erlernen, welche sie zu Gesellen befähigt. (§. 157.)

§. 147. Die Aufnahme eines Lehrlings erfolgt, wenn derselbe bei dem Genossen einer Innung eintritt, vor der Innung. Tritt der Lehrling bei einem andern Gewerbetreibenden ein, so erfolgt die Aufnahme in den Städten vor der Kommunalbehörde, auf dem Lande vor der Ortspolizeibrigade, und zwar in diesen beiden Fällen mit Zuziehung zweier unbescholtener Gemeindeglieder, wo möglich solcher, welche dasselbe Gewerbe selbstständig treiben.

§. 148. Vor der Aufnahme ist festzustellen, ob der Lehrherr befugt ist, Lehrlinge zu halten. (§§. 126. bis 132). Der Lehrling muß darthun, daß er lesen, schreiben und rechnen kann, ingleichem durch eine Bescheinigung seines Religionslehrers nachweisen, daß er in der Glaubens- und Sittenlehre genügende Kenntnisse besitzt. Nur aus erheblichen Gründen darf einem Mangel an diesen Kenntnissen nachgesehen werden. Der Lehrherr ist alsdann verpflichtet, für die Nachhülfe nach den Anordnungen der Ortsschulbehörde zu sorgen.

§. 149. Die Verabredungen über die Lehrzeit, das Lehrgeld und die sonstigen Bedingungen sind bei der Aufnahme zu verzeichnen.

§. 150. Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu andern Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.

§. 151. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gesellen oder Gehülfsen zur Folgsamkeit verpflichtet.

§. 152. Das Lehrverhältniß kann in den Fällen, welche im §. 140. bezeichnet sind, von dem Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden. Sind für einen solchen Fall keine besonderen Verabredungen getroffen, so ist das Lehrgeld nicht nur für die bereits abgelaufene Zeit, sondern auch für das laufende Jahr zu entrichten.

§. 153. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Ver-

Hältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach §. 150. obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht. Bei Lehrlingen der Genossen von Innungen hat die Innung, bei anderen Lehrlingen aber in den Städten die Kommunalbehörde, auf dem Lande die Ortspolizei-Obrigkeit, mit Ausschluß des Rechtsweges, zu entscheiden, ob der Fall einer solchen Vernachlässigung oder eines solchen Mißbrauchs vorhanden ist. In diesen Fällen kann der Lehrherr zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden. Dasselbe gilt von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird. (§. 130.)

§. 154. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergeht. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das Lehrgeld noch für einen halbjährigen Zeitraum nach Ablauf des Quartals zu zahlen, in welchem der Lehrling abgeht.

§. 155. Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben. Auf den Antrag des einen oder des andern Theils ist der Lehrvertrag auch dann aufzuheben, wenn der Lehrherr oder der Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird. In beiden Fällen erfolgt die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniß des bereits abgelaufenen Theiles der Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben.

§. 156. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniß fordern, welches, wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, in den Städten von der Kommunalbehörde, auf dem Lande von der Ortspolzeiobrigkeit kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

§. 157. Nach vollständiger Erfüllung des Lehrvertrages kann der Lehrling auch darauf antragen, daß er über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft und förmlich entlassen werde. Die Prüfung und Entlassung des Lehrlings erfolgt, wenn derselbe bei dem Genossen einer Innung gelernt hat, durch die Innung. Hat der Lehrling bei einem andern Gewerbetreibenden in der Lehre gestanden, so erfolgt die Prüfung und Entlassung, unter Zuziehung geeigneter Sachverständigen, in den Städten durch die Kommunal-

behörde, auf dem Lande durch die Ortspolizeiobrigkeit. Die Kommunalbehörde oder die Polizei-Obrigkeit ist jedoch ermächtigt, die Prüfung durch eine in der Nähe befindliche Prüfungsbehörde (§§. 162. 167.) zu veranlassen. Ebenso bleibt den Lehrlingen, welche nicht bei Innungsgenossen gelernt haben, freigestellt, die Prüfung vor einer Prüfungsbehörde (§§. 162. 167.) abzulegen. Diese hat ihnen, nach genügend bestandener Prüfung, hierüber ein Zeugniß zu ertheilen, auf dessen Grund die Kommunalbehörde oder die Ortspolizei-Obriegkeit die Entlassung bewirken und das Entlassungszeugniß ausfertigen muß.

§. 158. Die Innungen, die Kommunalbehörden und die Ortspolizei-Obriegkeiten haben über die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge vollständige Verzeichnisse zu führen.

§. 159. Für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen keine Gebühren erhoben, sondern nur die baaren Auslagen, als: Stempel, Kopialien, Diäten für die einzelnen Innungsgenossen und Sachverständigen, welche die Prüfung bewirkt haben u. s. w., in Ansatz gebracht werden.

§. 160. Personen, welche nach der über ihre Unterweisung in gewerblichen Kenntnissen und Fertigkeiten mit selbstständigen Gewerbetreibenden getroffenen Uebereinkunft nicht als Lehrlinge anzusehen sind (§§. 146.—159.), oder das Gewerbe in anderer Weise, als bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden, erlernt haben, können, wenn sie bei den Genossen einer Innung unterwiesen worden sind, bei der Innung, sonst aber bei der Kommunalbehörde oder Polizeiobrigkeit darauf antragen, daß sie über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten (§§. 148. 157.) geprüft werden, und daß ihnen, nach genügend bestandener Prüfung, hierüber ein Zeugniß ertheilt werde.

§. 161. Die Bestimmungen der §§. 134. bis 160. finden auf die Gehülfen und Lehrlinge der Apotheker und Kaufleute, ingleichem auf die Werkmeister in Fabriken, keine Anwendung. Die Verhältnisse derselben zu ihren Lehr- und Arbeitsherren sind fernerhin nach den bisherigen Vorschriften zu beurtheilen.

TITEL VIII.

Prüfungen für die Aufnahme in Innungen und für die Befugniß zur Annahme von Lehrlingen.

§. 162. Für die in den §§. 108. und 132. angeordneten

Prüfungen sind beständige Orts- oder Distrikts-Prüfungsbehörden zu bilden, wo dies von den Regierungen nach den örtlichen und gewerblichen Verhältnissen für nöthig erachtet wird. — Die Prüfungsbehörden werden aus den geschicktesten und geachtetsten Gewerbetreibenden dergestalt zusammengesetzt, daß die Hauptgattungen der in dem Orte oder Distrikte betriebenen Gewerbe darin vertreten sind. Die Mitglieder werden durch die Kommunalbehörde des Ortes, welcher zum Sitz der Prüfungsbehörde bestimmt ist, unter Genehmigung der Regierung ernannt, wobei auf Genossen der Innungen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen ist. Ein Mitglied der Kommunalbehörde führt in der Prüfungsbehörde den Vorsitz, der Vorsitzende darf nicht selbst Gewerbetreibender sein.

§. 163. Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden bewirkt durch ein bis drei Mitglieder der Prüfungsbehörde und durch eine gleiche Anzahl selbstständiger Gewerbetreibender von dem Gewerbe des zu Prüfenden, welche von der Prüfungsbehörde hierzu ausgewählt werden. Bei dieser Auswahl ist auf Genossen der Innungen vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

§. 164. Der zu Prüfende muß durch Lösung von Aufgaben darthun, daß er befähigt sei, die gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes selbstständig auszuführen. Auf eine bestimmte Art und Weise, wie der zu Prüfende die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben habe, kommt es hierbei nicht an; jedoch kann ein Nachweis darüber verlangt werden, daß derselbe schon ein Jahr lang in dem Gewerbe beschäftigt gewesen sei. In Ansehung der bei der Prüfung zu stellenden Aufgaben bleibt den Ministerien die Ertheilung näherer Anweisungen vorbehalten.

§. 165. Für die Prüfung ist eine bestimmte Gebühr an die Kasse der Prüfungsbehörde zu entrichten; außerdem hat der zu Prüfende keine weiteren Kosten zu tragen, als den Aufwand, welcher durch die aufgegebenen Arbeiten nothwendig entsteht.

§. 166. Ist der Geprüfte befähigt gefunden worden, so wird demselben darüber von der Prüfungsbehörde ein Zeugniß ertheilt. — Dieses Zeugniß gilt als Nachweis der Befähigung sowohl für die Aufnahme in eine Innung, als für die Annahme von Lehrlingen. Eine Wiederholung der Prüfung kann von demjenigen, welcher ein solches Zeugniß besitzt, auch bei Veränderung seines Wohnorts nicht verlangt werden.

§. 167. Bis zur Errichtung der Prüfungsbehörden (§. 162.) haben die Regierungen zu bestimmen, in welcher Art und durch welche Personen die Prüfungen zu bewirken sind.

TITEL IX.

Ortsstatuten.

§. 168. Die Vorschriften der Titel VI. und VII. in Ansehung der Innungen, sowie der Gesellen, Gehülften und Lehrlinge können für alle oder für einzelne Arten von Gewerben, unter den im §. 170. festgesetzten Beschränkungen, durch Ortsstatuten mit Genehmigung der Ministerien abgeändert werden. Dergleichen Statuten werden auf Grund eines Gemeindebeschlusses abgefaßt; es müssen jedoch zuvor betheiligte Gewerbetreibende, und, wo Innungen bestehen, auch diese mit ihrer Erklärung gehört werden. — Soll durch solche Statuten die Verfassung bestehender Innungen abgeändert werden, so ist deren Zustimmung erforderlich. Neu sich bildende Innungen sind an die Ortsstatuten gebunden.

§. 169. Durch Ortsstatuten können insbesondere Anordnungen über die Verhältnisse der selbstständigen Gewerbetreibenden zu ihren Gesellen, Gehülften und Lehrlingen mit der Wirkung getroffen werden, daß eine Abänderung derselben durch Vertrag nicht zulässig ist. Desgleichen kann für alle an dem Orte beschäftigte Gesellen und Gehülften die Verpflichtung festgesetzt werden, den im §. 144. erwähnten Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten, es darf jedoch ein Unterschied zwischen den Gesellen oder Gehülften der Innungsgenossen und denjenigen, welche bei andern Gewerbetreibenden arbeiten, nicht angeordnet werden.

§. 170. In Ansehung der Ortsstatuten (§. 168.) finden folgende Beschränkungen Statt: 1) Es darf dadurch für Niemand der selbstständige Gewerbebetrieb weiter beschränkt werden, als durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt ist. 2) Den Innungsmitgliedern darf kein ausschließlicher materieller Vortheil in Beziehung auf den Gewerbebetrieb beigelegt werden, namentlich nicht die ausschließliche Befugniß, Lehrlinge zu halten. 3) Die Befugniß, Gesellen oder Gehülften zu halten, darf nicht beschränkt oder erschwert werden. 4) Denjenigen, welche die Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes vorschriftsmäßig nachgewiesen haben, darf weder eine erneuerte Prüfung als Bedingung des Eintritts in eine Innung auferlegt, noch eine der in diesem Gesetze an jenen Nachweis geknüpften Befugnisse geschmälert werden. 5) An den durch die §§. 126. bis 132. bestimmten Bedingungen der Befugniß, Lehrlinge zu halten, darf durch die Ortsstatuten nichts geändert werden. 6) Ein Zwang zum Eintritt in die Innungen ist nicht zulässig.

fig; es darf aber auch die Aufnahme nicht von der Willkür der Innungsgeossen, sondern nur von bestimmten, im Gesetz oder in den Statuten aufgestellten Erfordernissen abhängig gemacht werden. Ebenowenig darf das Ausscheiden aus den Innungen an andere als die gesetzlichen Bedingungen geknüpft werden. 7) Keine Innung darf für geschlossen erklärt werden. 8) Die Errichtung von Innungen darf durch die Ortsstatuten nicht verhindert werden. 9) Folgende einzelne Bestimmungen dürfen durch die Ortsstatuten nicht abgeändert werden: a) die im §. 119. angeordnete Beschränkung des Stimmrechts und der Theilnahme an der Verwaltung der Innungsangelegenheiten; b) Die Vorschriften der §§. 137. und 153. in Ansehung der Streitigkeiten der Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfsen und Lehrlingen; c) die Bestimmung des §. 143., daß eine Verpflichtung der Gesellen zum Wandern nicht Statt findet. d) Die Vorschriften der §§. 158. und 159. in Ansehung der Verzeichnisse über die Aufnahme und Entlassung von Lehrlingen, ingleichen der für die Aufnahme und Entlassung zu entrichtenden Kosten.

T I T E L X.

Verbrechen und Vergehen der Gewerbetreibenden.

§. 171. Die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes als Strafe kann Statt finden für immer oder auf eine bestimmte Zeit; diese darf nicht unter drei Monaten und nicht über fünf Jahre betragen.

§. 172. Gegen jeden Gewerbetreibenden, der wegen eines vermittelst Mißbrauchs seines Gewerbes begangenen Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt wird, kann zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit erkannt werden. — Es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende schon früher wegen eines solchen Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

§. 173. Gewerbetreibende, welche zum Betriebe ihres Gewerbes einer besonderen polizeilichen Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) bedürfen, können der Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit verlustig erklärt werden, wenn sie wegen eines ihre Berufspflichten verletzenden Verbrechens zu Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe verurtheilt werden; es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn gegen sie wegen eines solchen Verbrechens schon früher auf Freiheitsstrafe erkannt worden ist. — Auch kann auf den Verlust jener Befugniß für immer oder auf

Zeit erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen eines Verbrechens, durch welches er seine Berufspflichten verletzt hat, zu einer minder schweren Freiheitsstrafe, als Zwangsarbeit oder Zuchthausstrafe, verurtheilt wird, nachdem schon früher wegen eines solchen Verbrechens auf Freiheitsstrafe gegen ihn erkannt worden ist.

§. 174. Ist die polizeiliche Genehmigung zur Betreibung des Gewerbes durch Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit bedingt, oder der Gewerbetreibende zur Betreibung seines Geschäftes von der Obrigkeit besonders verpflichtet worden, so muß auf Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes für immer erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen eines von ehrloser Gesinnung zeugenden Verbrechens, insbesondere wegen Meineides, Raubes, Diebstahls oder Betrugs verurtheilt wird.

§. 175. Inwiefern Vergehen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten außer den in diesem Gesetz erwähnten Fällen einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Verordnungen zu beurtheilen.

§. 176. Wer ohne vorgängige Anmeldung, oder nach erfolgter Untersagung ein Gewerbe beginnt oder fortsetzt, hat, insofern nicht die strengeren Strafen der §§. 177. 178. und 180. eintreten, eine Geldbuße bis zu fünfzig Thalern, oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt. — Diese Strafe bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn das Vergehen eine Steuerdefraudationsstrafe nach sich zieht.

§. 177. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginne eine besondere polizeiliche Genehmigung (Konzession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht, hat Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten verwirkt. — Enthält die Handlung zugleich ein Steuervergehen, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

§. 178. Wer der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes für immer oder auf Zeit durch rechtskräftiges Erkenntniß, oder in den zulässigen Fällen durch Beschluß der Verwaltungsbehörde verlustig erklärt worden ist, und diesem Erkenntniße oder Beschlusse zuwider handelt, soll mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 179. Was in den §§. 176. bis 178. hinsichtlich der

selbstständigen Gewerbetreibenden bestimmt ist, gilt auch von denjenigen, welche die Stellvertretung eines selbstständigen Gewerbetreibenden übernehmen. (§. 61.)

§. 180. Die Strafbestimmung des §. 177. tritt auch gegen denjenigen ein, welcher eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung errichtet, oder von den Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, eigenmächtig abweicht, insonderheit ohne neue Genehmigung eine Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals vornimmt. — Außerdem ist derselbe zur Wegschaffung oder Abänderung der Anlage, den polizeilichen Bestimmungen gemäß, anzuhalten.

§. 181. Gewerbetreibende, welche ihre Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie sich mit einander verabreden, die Ausübung des Gewerbes einzustellen, oder die ihren Anforderungen nicht nachgebenden Gehülfen, Gesellen oder Arbeiter zu entlassen oder zurückzuweisen, in gleichem diejenigen, welche zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 182. Gehülfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter, welche entweder die Gewerbetreibenden selbst, oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Gewerbetreibenden verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden. — Diese Bestimmung ist auch anzuwenden auf Arbeiter, welche bei Berg- und Hüttenwerken, Landstraßen, Eisenbahnen, Festungsbauten und andern öffentlichen Anlagen beschäftigt sind.

§. 183. Die Bildung von Verbindungen unter Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen ohne polizeiliche Erlaubniß ist, sofern nach den Kriminal-Gesetzen keine härtere Strafe eintritt, an den Stiftern und Vorstehern mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen, an den übrigen Theilnehmern mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu ahnden.

§. 184. Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen, oder ihren Verrichtungen sich entziehen, oder sich groben Ungehör-

sams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, sind mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

§. 185. Lehrherren, welche ihre Pflichten gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge gröblich vernachlässigen, sind mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 186. Gewerbetreibende, welche die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Tagen überschreiten, haben Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt. — Machen sie nach vorgängiger zweimaliger Verurtheilung wegen solcher Vergehen sich eines Vergehens dieser Art von Neuem schuldig, so kann zugleich auf den Verlust der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihres Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden.

§. 187. Die Uebertretungen der polizeilichen Anordnungen wegen des Marktverkehrs sind mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern, oder in Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 188. Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so ist die Strafe zunächst gegen den Stellvertreter festzusetzen; ist die Uebertretung mit Vorwissen des Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe. Kann gegen den Stellvertreter die Geldstrafe nicht vollstreckt werden, so bleibt der Polizeibehörde überlassen, nach ihrem Ermessen die Geldstrafe von dem Vertretenen, welcher dafür subsidiarisch verhaftet ist, einziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Stellvertreter vollstrecken zu lassen. — Ist an eine solche Uebertretung der Verlust der Konzession, Approbation oder Bestallung geknüpft, so findet derselbe auch als Folge der von dem Stellvertreter begangenen Uebertretung Statt, wenn diese mit Vorwissen des Vertretenen begangen worden. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vertretene bei Verlust der Konzession, Approbation u. s. w. verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen.

§. 189. Als Strafe kann der Verlust der Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetriebe, für immer oder auf Zeit, nur vom Richter ausgesprochen werden, so weit es sich nicht von Steuervergehen handelt, in Ansehung deren es bei den bestehenden Vorschriften verbleibt. — In Ansehung der Kompetenz der Behörden zur Untersuchung und Bestrafung der Verbre-

hen und Vergehen der Gewerbetreibenden bewendet es bei der bestehenden Verfassung; in der Rheinprovinz sind jedoch die Polizeigerichte befugt, auf Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen zu erkennen.

Schlußbestimmungen.

§. 190. Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, insbesondere auch diejenigen, durch welche in einzelnen Landestheilen die Juden in der Betreibung stehender Gewerbe seither beschränkt waren, werden hierdurch außer Kraft gesetzt, soweit auf bisherige Vorschriften nicht ausdrücklich hingewiesen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 17. Januar 1845.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.
v. Rochow. v. Savigny. Graf v. Arnim.
Flottwell. Ulden.

Beglaubigt: (gez.) Bornemann.

Entschädigungs-Gesetz

zur
allgemeinen Gewerbe-Ordnung.

Wom 17. Januar 1845.

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

verordnen in Folge der am heutigen Tage erlassenen allgemeinen Gewerbeordnung über die Entschädigung, welche für die dadurch aufgehobenen oder für ablösbar erklärten Berechtigungen zu gewähren ist, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

I. Aufgehobene Berechtigungen.

A. Allgemeine Bedingungen der Entschädigung.

§. 1. Für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§. 1. bis 4. aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung Statt, wenn die Berechtigungen zur Zeit der Publikation der Gewerbeordnung in rechtsgültiger Weise, für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden.

§. 2. Ausnahmen hiervon (§. 1.) treten ein: 1) wenn die Berechtigung zu Stande dem Fiskus, einer Kammerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks, oder einer Korporation von Gewerbetreibenden, es mag solche geschlossen oder ungeschlossen sein; 2) wenn die Berechtigung von Einem der zu 1. bezeichneten Berechtigten erst nach dem 31. Dezember 1836. auf einen Andern übergegangen ist. In allen diesen Fällen wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§. 3. In dem im §. 2. zu 2. bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Jahres 1845. gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären. — Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der obengedachten Frist dem früheren Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlas-

fung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§. 4. Die Ansprüche auf Entschädigung für den Verlust der durch die allgemeine Gewerbeordnung §§. 1. bis 4. aufgehobenen Berechtigungen müssen bis zum Schlusse des Jahres 1845. bei der Regierung schriftlich angemeldet werden.

§. 5. Eine Ausnahme hiervon (§ 4) findet Statt in Ansehung derjenigen, nach § 3. der Gewerbeordnung vorerst noch ferner zu leistenden Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war. Der Anspruch auf die Entschädigung für die Berechtigung zur Erhebung von Abgaben dieser Art muß bis zum Schlusse des Jahres 1849. bei der Regierung schriftlich angemeldet werden; kommt jedoch die Abgabe schon früher in Wegfall, so muß die Anmeldung binnen Jahresfrist nach dem Wegfall erfolgen.

§. 6. Werden die Entschädigungsansprüche innerhalb der in den §§. 4. und 5. bestimmten Fristen bei der Regierung nicht schriftlich angemeldet, so gehen die Berechtigten ihrer Ansprüche von selbst verlustig. Es können jedoch die im §. 39. bezeichneten Interessenten den Entschädigungsanspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß kann aber der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

B. Ermittlung und Leistung der Entschädigung.

1) Für ausschließliche Gewerbeberechtigungen.

a) In Beziehung auf stehende Gewerbe.

§. 7. Als Maasstab der Entschädigung für die aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen (§. 1.) der allgemeinen Gewerbeord.) gilt derjenige Werth, welchen die Berechtigung zur Zeit der Aufhebung gehabt hat. Der Werth wird für jede einzelne in einem Orte oder Distrikte vorkommende Gattung dieser Berechtigungen besonders ermittelt.

§. 8. Zum Anhalt bei dieser Ermittlung dient zunächst der Durchschnitt der Preise, welche bei Veräußerungen gezahlt, bei Erbtheilungen angenommen, sowie bei Verpachtungen, den Pachtbetrag nach Abzug der Lasten zu Kapital berechnet, erlangt worden sind. Dabei ist jedoch, wenn die Berechtigung in Verbindung mit Grundstücken, Geräthschaften oder anderen Gegenständen überlassen worden, der Werth dieser verschiede-

nen Gegenstände in Abzug zu bringen. In gleicher Weise ist, wenn die Gewerbeberechtigung als Realrecht fort dauert (§. 65. der Gewerbeordnung) zu berücksichtigen, welchen Werth dieselbe als Realrecht behält.

§. 9. Wenn in einem längeren Zeitraum keine Veräußerungen, Erbtheilungen oder Verpachtungen vorgekommen sind, oder wenn solche keinen genügenden Anhalt gewähren, so ist der Werth oder Reinertrag der aufgehobenen ausschließlichen Berechtigung mit Hülfe der Steuerregister oder auf andere Weise zu ermitteln. Dem Finanzministerium bleibt es überlassen, wegen des Verfahrens bei diesen Ermittlungen Anweisung zu ertheilen.

§. 10. In allen Fällen, in welchen bei Feststellung der Entschädigung der Reinertrag zu Grunde gelegt wird, ist der fünfundzwanzigfache Betrag desselben als der Werth der Berechtigung anzusehen.

§. 11. Sobald die Entschädigungskapitalien feststehen, sind den Berechtigten hierüber auf deren Namen lautende Auerkenntnisse, und zwar in den Städten von der Kommunalbehörde, sonst aber von der Regierung zu ertheilen. Diese Entschädigungsanerkennnisse treten an die Stelle der aufgehobenen Berechtigungen und können, gleich diesen, vererbt und übertragen werden. Eine jede solche Vererbung oder Uebertragung muß derjenigen Behörde, welche das Auerkenntniß ausgestellt hat, nachgewiesen werden; ist dies nicht geschehen, so ist die Behörde nicht verpflichtet, auf eine etwaige Veränderung in der Person des Eigenthümers Rücksicht zu nehmen. Die Veränderungen in dem Eigenthume des Auerkenntnisses sind auf diesem von der Behörde zu vermerken.

§. 12. Den Inhabern der Entschädigungsanerkennnisse soll, so lange sie das Gewerbe, auf welches die ausschließliche Berechtigung sich bezog, selbst oder durch einen Andern, (Stellvertreter, Pächter u. s. w.) ausüben, das festgesetzte Entschädigungskapital bis zu seiner Tilgung mit drei Prozent jährlich verzinst werden. Diese Verzinsung beginnt jedoch erst mit dem Tage, an welchem der stehende Betrieb des Gewerbes, worauf die ausschließliche Berechtigung sich bezog, von einer Person begonnen wird, die nicht im Besitze eines Entschädigungsanerkennnisses sich befindet. Die Verzinsung wird wieder eingestellt, sobald das Gewerbe von einer solchen Person nicht mehr betrieben wird.

§. 13. Die Zinsen sämmtlicher Entschädigungskapitalien für aufgehobene Berechtigungen der nämlichen Gattung sind, soweit solche nach §. 12. entrichtet werden müssen, von allen

denjenigen aufzubringen, welche innerhalb des Orts oder Distrikts das Gewerbe, worauf die ausschließliche Berechtigung sich bezog, als ein stehendes selbstständig betreiben, ohne Unterschied, ob sie sich im Besitze eines Entschädigungsanerkennnisses befinden oder nicht. Die allmälige Tilgung der Entschädigungsanerkennnisse (§§. 16. und flg.) hat auf den Betrag der aufzubringenden Zinsen keinen Einfluß, vielmehr sind für die getilgten Anerkenntnisse die Zinsen ferner aufzubringen und an den Tilgungsfonds (§. 17.) zu zahlen.

§. 14. Die Beiträge zu den Zinsen sind von der Behörde (§. 55.) nach dem Umfange des Gewerbebetriebs der zur Aufbringung Verpflichteten (§. 13.) dergestalt zu veranlagern, daß kein Gewerbetreibender außer Nahrungsstand kommt. Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind ermächtigt, wo sie es für angemessen erachten, ein Maximum der von den Gewerbetreibenden zur Verzinsung der Entschädigungskapitalien zu leistenden Beiträge mit Rücksicht auf die Gewerbesteuer festzusetzen. — Die Inhaber von Entschädigungsanerkennnissen können die ihnen gebührenden Zinsen auf die von ihnen zu leistenden Beiträge abrechnen.

§. 15. Insoweit durch die Beiträge der Gewerbetreibenden (§§. 13. u. 14.) der im Ganzen aufzubringende Zinsbetrag nicht gedeckt werden kann, muß das Fehlende von der Gemeinde oder dem Distrikte zugeschoffen werden. Etwanige Ueberschüsse bei der Erhebung der Beiträge fließen zum Tilgungsfonds (§. 17.).

§. 16. Zur Bezahlung der Entschädigungskapitalien sind verpflichtet: 1) diejenigen, welche das Gewerbe, worauf die ausschließliche Berechtigung sich bezog, als ein stehendes selbstständig betreiben, jedoch mit Ausnahme derer, welche sich im Besitze eines Entschädigungsanerkennnisses (§. 11.) befinden; 2) die Gemeinde oder der Distrikt, wo die ausschließliche Gewerbeberechtigung bestand.

§. 17. Für jede einzelne Gattung von Berechtigungen soll in jedem Orte oder Distrikte ein besonderer Tilgungsfonds gebildet werden. Zu demselben fließen: a) die Beiträge der im §. 16. zu 1. gedachten Gewerbetreibenden; b) die Beiträge der theilhaftigen Gemeinde oder des theilhaftigen Distrikts (§. 16. zu 2.), c) die bei Erhebung der Zinsen sich ergebenden Ueberschüsse (§§. 13. und 15.), d) die, nach Befriedigung der im §. 39. bezeichneten Interessenten, im Falle des §. 6. verbleibenden Entschädigungs-Kapitalien, e) die bei Auflösung einer Innung nach §. 99. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung für diesen Zweck etwa verbleibenden Vermögensüberschüsse.

§. 18. Als Regel wird festgesetzt, daß zum Tilgungsfonds 1) jeder beitragspflichtige Gewerbetreibende die Hälfte derjenigen Summe, welche er nach §. 14. zu den Zinsen beitragen muß; 2) die betheiligte Gemeinde oder der betheiligte Distrikt, wenn nicht freiwillig höhere Beiträge übernommen werden, ein Prozent des Gesamtbetrages der Entschädigungskapitalien alljährlich aufzubringen hat. — Eine Ermäßigung des zu 2. bestimmten Beitrags ist nur aus erheblichen Gründen, unter Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen, zulässig.

§. 19. Ist die Entschädigung von mehreren Ortschaften aufzubringen, so wird das Beitragsverhältniß, unter Berücksichtigung der größeren oder geringeren Vortheile, welche aus der Aufhebung der ausschließlichen Gewerbeberechtigung für die Betheiligten entstehen, von der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an die Ministerien des Innern und der Finanzen festgesetzt.

§. 20. Sobald die Entschädigungskapitalien festgestellt sind, beginnt deren Tilgung. Die Beiträge der Gemeinde oder des Distrikts (§. 18. zu 2.) sind bis zur vollendeten Tilgung unverändert nach dem Gesamtbetrage der Entschädigungskapitalien zu entrichten. Die Beiträge der Gewerbetreibenden (§. 18. zu 1.) sind von dem Tage an, mit welchem die Verzinsung der Entschädigungskapitalien beginnt, zu zahlen, jedoch nur so lange, als die Verzinsung fort dauert (§. 12.).

§. 21. Die Berichtigung der Entschädigungskapitalien erfolgt allmählich nach Maaßgabe der Kräfte des Tilgungsfonds. Finden sich Inhaber von Entschädigungsanerkennnissen bereit, solche unter dem Nennwerthe an den Tilgungsfonds abzutreten, so wird zunächst der Mindestfordernde befriedigt; außer diesem Falle wird die Reihenfolge durch das Loos bestimmt.

§. 22. Für diejenigen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, welche entweder nur auf Lebenszeit des Berechtigten, oder nur auf einen nach Jahren oder deren Theilen bestimmten Zeitraum verliehen waren, wird als Entschädigung eine nach dem durchschnittlichen Reinertrage (§§. 8. 9.) zu ermittelnde Rente bis zum Ablauf der Zeit gewährt, auf welche die Berechtigung verliehen war. Diese Entschädigungsrente, über welche dem Berechtigten eine Anerkennung nach Vorschrift des §. 11. erteilt wird, ist jedoch nur unter eben den Voraussetzungen zu zahlen, unter welchen nach §. 12. die Entschädigungskapitalien verzinst werden. — Die Rente wird von den im §. 13. bezeichneten Gewerbetreibenden, sowie von der Ge-

meinde oder dem Distrikte, wo die ausschließliche Berechtigung bestand, gemeinschaftlich aufgebracht, und zwar von den Gewerbetreibenden zu drei Viertheilen, von der Gemeinde oder dem Distrikte zu einem Viertel. Den Betheiligten bleibt überlassen, sich über die Ablösung der Rente durch Kapitalzahlung gütlich zu einigen, welcher von dem Berechtigten nicht widersprochen werden kann, wenn der fünfundzwanzigfache Betrag der Rente gewährt wird.

b) In Beziehung auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

§. 23. Für ausschließliche Berechtigungen, welche auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen sich beziehen, wird keine andere Entschädigung gewährt, als der Erlaß der für diese Berechtigungen etwa zu entrichtenden Abgaben und Leistungen. Ist jedoch bei Erwerbung der Berechtigung von dem Inhaber einer Leistung ein- für allemal entrichtet worden, so wird für diese ein verhältnißmäßiger Ersatz aus der Staatskasse gewährt. Die Entschädigung für den Wegfall der Abgaben und Leistungen wird demjenigen, welcher zu der Fehung berechtigt war, nach Vorschrift der §§. 25. bis 27. gewährt.

c) Im Falle der Verbindung mit Zwangs- und Bannrechten.

§. 24. Die Inhaber ausschließlicher Berechtigungen zum Brauen, Backen und Schlachten in den Städten sind auch in dem Falle, wenn mit diesen Berechtigungen zugleich ein Zwangs- und Bannrecht verbunden war, lediglich nach den Bestimmungen des §§. 7. bis 23. zu entschädigen, und zwar ohne Unterschied, ob sich das Zwangs- und Bannrecht über den der ausschließlichen Berechtigung unterworfenen Bezirk hinaus erstreckte oder nicht. Ist mit ausschließlichen Gewerbeberechtigungen anderer Art ein durch die §§. 4. und 5. der allgemeinen Gewerbeordnung aufgehobenes oder für ablösbar erklärtes Zwangs- und Bannrecht verbunden, so wird die Entschädigung lediglich nach den Vorschriften der §§. 29. bis 36 des gegenwärtigen Gesetzes gewährt.

2) Für Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen oder Abgaben vom Gewerbebetriebe zu erheben.

§. 25. Die Entschädigung für die Aufhebung der Berechtigung, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu erteilen (§. 2. der allg. Gewerbeordnung), sowie für die Aufhebung der Berechtigung, Abgaben vom Gewerbebetriebe zu erheben oder dergleichen Abgaben aufzulegen (§. 3. der allgemeinen Gewerbeordnung), ist nach dem

Beträge der reinen Nutzungen festzustellen, welche der Berechtigte davon erweislich in den Jahren 1817. bis 1836. einschließlich im Durchschnitt bezogen hat. Hierbei kommen jedoch Kapitalbeträge, welche dem Berechtigten für die Verleihung vererblicher und veräußerlicher Gewerbeberechtigungen bezahlt worden sind, nicht in Betracht.

§. 26. Der nach §. 25. festgestellte durchschnittliche Reinertrag ist dem Berechtigten als eine jährliche Rente zu gewähren, welche durch Zahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages jederzeit abgelöst werden kann.

§. 27. Diese Rente, (§. 26.) wird, soweit nicht der §. 28. eine Ausnahme enthält, vom Tage der Verkündung der Gewerbeordnung an geleistet und aus der Staatskasse gewährt.

§. 28. Für solche Abgaben, welche auf Gewerbeberechtigungen ruhen, mit denen das Recht zur Untersagung oder Beschränkung des Betriebes eines stehenden Gewerbes verbunden war, wird die Entschädigungsrente (§. 26.) erst von dem Tage des Wegfalls der Abgaben (§. 3. der allgemeinen Gewerbeordnung) an geleistet und von den im §. 13. bezeichneten Gewerbetreibenden, sowie von der Gemeinde oder dem Distrikte, wo die ausschließliche Gewerbeberechtigung bestand, gemeinschaftlich aufgebracht. In Ermangelung einer gütlichen Einigung wird das Beitragsverhältniß nach Vorschrift des §. 19. festgesetzt. Dabei ist zugleich Anordnung zu treffen, wie die Entschädigungsrenten, worüber nach §. 11. den Berechtigten Anerkenntnisse ertheilt werden, ohne erhebliche Belästigung der Betheiligten in kürzester Zeit zu tilgen sind.

3) für die aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte, und zwar:

a) für den Mahlzwang.

§. 29. Zur Feststellung der Entschädigung für den aufgehobenen Mahlzwang (§. 4. zu 3. der allgemeinen Gewerbeordnung) hat zuvörderst der Berechtigte den Umfang seines Zwangsbezirktes der Regierung nachzuweisen. Sodann ist die Einwohnerzahl dieses Zwangsbezirktes nach den letzten, vor Publikation der allgemeinen Gewerbeordnung aufgenommenen statistischen Tabellen zu ermitteln und der durch die Aufhebung des Mahlzwangs für den Berechtigten entstehende Verlust zu einer halben Meße Roggen für jeden Kopf dieser Einwohnerzahl anzunehmen. Das hiernach sich ergebende Roggenquantum ist nach dem Durchschnitte der Marktpreise der nächsten Marktstadt aus den Jahren 1815. bis 1844. als Jahresrente in Gelde zu berechnen, deren fünf- und zwanzigfacher Betrag die Normalentschädigung bildet.

§. 30. Die nach §. 29. angelegte Berechnung ist durch den Landrath dem Berechtigten vorzulegen. Dieser hat binnen drei Monaten, vom Tage der Vorlegung an, dem Landrathe schriftlich oder zum Protokoll zu erklären, ob er die Berechnung als richtig anerkennt und sich mit der ihm danach zukommenden Normalentschädigung unter Verzichtleistung auf alle weiteren Ansprüche begnügen will. Erklärt der Berechtigte innerhalb dieser Frist unter Verzichtleistung auf alle weiteren Ansprüche zur Annahme der Normalentschädigung sich bereit, so ist ihm solche sofort aus der Staatskasse auszus zahlen. Giebt derselbe innerhalb der gedachten Frist keine Erklärung ab, so wird angenommen, daß er die Berechnung als richtig anerkenne und unter Verzichtleistung auf alle weiteren Ansprüche die Normalentschädigung annehme, welche demnächst gleichfalls sofort auszus zahlen ist.

§. 31. Erklärt der Berechtigte vor Ablauf der dreimonatlichen Frist (§. 30.), mit der Normalentschädigung unter Verzichtleistung auf alle weiteren Ansprüche sich nicht begnügen zu wollen, so bleibt ihm überlassen, den durch die Aufhebung des Wahlzwanges verursachten Verlust nachzuweisen. Dieser Beweis muß jedoch bei Verlust des Entschädigungsanspruches innerhalb eines Jahres vom Ablauf der dreimonatlichen Frist (§. 30.) angerechnet, angetreten werden. Ein Berechtigter, welcher die Normalentschädigung einmal abgelehnt hat, kann auf dieselbe niemals zurückgehen, sondern immer nur Ersatz des wirklich erwiesenen Verlustes fordern.

§. 32. Zur Feststellung dieses Verlustes (§. 31.) ist der Ertrag des Zwangsrechtes, abgesehen von den dabei benutzten Grundstücken, Bauwerken und Utensilien, und abgesehen von demjenigen Fabrikationsgewinne, welcher auch ohne das Vorhandensein dieses Rechtes erlangt werden kann, genau zu ermitteln, und dabei nach den in den §§. 8. und 9. gegebenen Vorschriften zu verfahren. Der danach sich ergebende Verlust ist aus der Staatskasse durch eine jährliche Rente zu vergüten, welche durch Zahlung des fünf- und zwanzigfachen Betrages jederzeit abgelöst werden kann.

b) für den Branntweinzwang, den Brauzwang und die Zwangs- und Bannrechte der städtischen Bäcker und Fleischer.

§. 33. Die Entschädigung für die Aufhebung des Branntweinzwanges (§. 4. zu 3. der Allgemeinen Gewerbeordnung) ist nach den Grundsätzen des §. 32. zu ermitteln und aus der Staatskasse zu leisten.—Ein Gleiches gilt von der Entschädigung für die Aufhebung des Brauzwangsrechtes, sowie des

städtischen Bäckern und Brauern zustehenden Rechtes, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder theilweise von jenen ausschließlich entnehmen (§. 4. zu 3. der Allgemeinen Gewerbeordnung), sofern diese Zwangsrechte nicht zugleich mit ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbunden waren und demzufolge nach §. 24. den Bestimmungen der §§. 7. bis 23. unterliegen.

II. Ablösbare Berechtigungen.

§. 34. Die im §. 5. der allgemeinen Gewerbeordnung ausgesprochene Befugniß zur Ablösung solcher Zwangs- und Bannrechte, welche nicht durch die Bestimmungen des §. 4. desselben Gesetzes aufgehoben sind, steht, wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, jedoch nicht alle zu einer Gemeinde gehörenden Besitzungen umfaßt, einem jeden einzelnen Verpflichteten zu. Ruht die Verpflichtung in der Art auf Grundbesitz, daß sie alle zu einer Gemeinde gehörenden Besitzungen umfaßt, so kann nur die Gemeinde auf Ablösung antragen. — Sind dem Zwangs- und Bannrechte die Mitglieder einer Korporation als solche unterworfen, so ist nur die Korporation in ihrer Gesamtheit zur Ablösung desselben befugt. Sind Bewohner eines Ortes oder Distriktes vermöge ihres Wohnsitzes dem Zwangs- und Bannrechte unterworfen, so können nicht die einzelnen Pfllichtigen, sondern nur die Gemeinden, von diesen jedoch jede Gemeinde für sich, auf Ablösung antragen. Enthält der Zwangs- und Bannbezirk Grundstücke, welche nicht zum Gemeindeverbande gehören, so sind die einzelnen Besitzer dieser Grundstücke, unabhängig von den Gemeinden, zur Ablösung befugt.

§. 35. Wird auf Ablösung eines solchen Zwangs- und Banurechts (§. 34.) angetragen, so ist dessen jährlicher Ertrag nach den im §. 32. vorgeschriebenen Grundsätzen zu ermitteln und die Entschädigung auf eine diesem Ertrage gleichkommende jährliche Rente festzusetzen. Ueber die von jedem Ablösenden zu entrichtende Rente wird dem Berechtigten nach §. 11. ein Anerkenntniß ertheilt.

§. 36. Die Entschädigung ist von den Zwangs- und Bannpflichtigen aufzubringen. Müssen dazu mehrere Ortschaften beitragen, so wird das Beitragsverhältniß der Gemeinden, sowie der etwa außer einem Gemeindeverbande befindlichen Grundbesitzer von der Regierung mit Vorbehalt des Rekurses an die Ministerien des Innern und der Finanzen, festgesetzt. Der Zeitpunkt von welchem an die Rente zu zahlen ist, wird durch

die Regierung bestimmt, sofern nicht die Betheiligten sich darüber einigen. Mit diesem Zeitpunkte hört die Zwangs- und Bannpflicht auf. — Die Entschädigungsrente kann durch Zahlung des fünf- und zwanzigfachen Betrages zu jeder Zeit abgelöst werden, und der Berechtigte muß sich die Ablösung auch in Stückzahlungen, jedoch nicht unter 100 Rthlr. gefallen lassen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 37. Die Verhandlungen wegen Feststellung der Entschädigungsansprüche, so wie der als Entschädigung zu gewährenden Kapitalien und Renten erfolgen durch einen Kommissarius der Regierung.

§. 38. Bei diesen Verhandlungen (§. 37.) sind, wenn das Eigenthum und das Nutzungsrecht an einem berechtigten oder verpflichteten Grundstücke verschiedenen Personen zusteht, dieselben sämmtlich zuzuziehen. Zu den Nutzungsberechtigten sind die Pächter hier nicht zu rechnen.

§. 39. Ober-Eigenthümer, Lehns Herren, Lehns- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte sind nicht von Amtswegen zuzuziehen; denselben steht aber frei, bei dem Verfahren sich zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

§. 40. Dem Ober-Eigenthümer, Lehns Herrn oder Wiederkaufsberechtigten, desgleichen den beiden nächsten Fideikommißanwärtern, so wie bei Lehnen, falls der Besizer keine lehnsfähige Descendenz hat, den beiden nächsten Agnaten, ist, sofern sie bekannt sind, von der Einleitung des Verfahrens besonders Nachricht zu geben; sind dieselben nicht bekannt, oder findet der Kommissarius (§. 37.) sonst Anlaß, so ist von diesem durch öffentliche Bekanntmachung ein Termin zu bestimmen, bis zu welchem die Betheiligten sich melden können. Dieser Termin ist auf sechs Wochen hinauszusetzen und durch das Amtsblatt zwei Mal von drei zu drei Wochen bekannt zu machen. Diejenigen, welche sich nicht melden, sind mit Einwendungen gegen die Verhandlungen nicht weiter zu hören.

§. 41. In denjenigen Fällen, in welchen die Entschädigung aus der Staatskasse gewährt wird (§§. 23. 27. 29. 32. 33.) ist zur Wahrnehmung des fiscalischen Interesses ein Anwalt zu bestellen. In andern Fällen ist, insoweit die aufgehobene Berechtigung auf eine ganze Ortschaft sich erstreckte, bei der Instruktion anstatt der Pflichtigen die Kommunalbehörde zuzuziehen, welche für die Verhandlungen einen Vertreter zu bestellen hat. Sind mehrere Ortschaften betheiligt, so haben die

Kommunalbehörden über einen gemeinschaftlichen Vertreter sich zu einigen; sollte diese Einigung binnen einer Frist von sechs Wochen nach ergangener Aufforderung nicht erfolgen, so ist die Regierung befugt, einen solchen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

§. 42. Die vollständige Erörterung der Sache darf auch dann nicht unterbleiben, wenn die Ansprüche der Berechtigten von der Kommunalbehörde der beteiligten Gemeinde anerkannt werden.

§. 43. Wenn darüber, ob eine Berechtigung zur Zeit der Publikation der allgemeinen Gewerbeordnung rechtsgültigerweise unwiderräglich bestand, oder über den Umfang der Berechtigung Streit entsteht, so hat das Plenum der Regierung durch ein mit Gründen auszufertigendes Resolut zu entscheiden. Gegen dieses Resolut steht binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Eröffnung desselben jedem der Beteiligten der Rekurs an das Finanzministerium oder die Berufung auf rechtliches Gehör offen.

§. 44. Was die nach §. 41. bestellten Vertreter bei dem Verfahren im Verwaltungs- oder im Rechtswege erklären, oder was darin gegen dieselben entschieden wird, hat für alle gegenwärtige und künftige Einwohner der beteiligten Ortschaften bindende Kraft, ohne Unterschied, ob sie Gewerbetreibende sind oder nicht.

§. 45. Bis zur erfolgten Feststellung der Berechtigung und ihres Umfanges ist das Verfahren wegen Ermittlung des Betrages der Entschädigung auszusetzen, insofern der Berechtigte nicht etwa die Einleitung oder Fortsetzung desselben auf seine Gefahr unter Vorschuß der Kosten verlangt. Sobald aber der Entschädigungsanspruch an sich feststeht, ist auch der Betrag der Entschädigung zu ermitteln und festzustellen. Diese Ermittlung und Feststellung wird in Ansehung der Normalentschädigung für den Mahlzwang nach Maßgabe der §§. 29. und 30. durch die Regierung bewirkt. In anderen Fällen sind dafür die Bestimmungen der §§. 46. bis 50. maßgebend.

§. 46. Die Ermittlung des Betrages der Entschädigung erfolgt durch den Kommissarius (§. 37.) unter Zuziehung von zwei Beisitzern, von denen einer durch den Berechtigten, der Andere durch die zur Entschädigung Verpflichteten, oder deren Vertreter (§. 41.) binnen einer vom Kommissarius zu bestimmenden Frist zu wählen ist; geschieht die Wahl binnen dieser Frist nicht, so ernennt der Kommissarius die Beisitzer.

§. 47. Als Beisitzer wählbar ist jeder unbescholtene, in den Geschäften des bürgerlichen Lebens erfahrene Mann. Die

Beisitzer können nur Ersatz der Reise, Zehrungs- und Ver- säumniskosten verlangen.

§. 48. Die nach Vorschrift der §§. 46. und 47. gebildete Kommission hat die faktischen Verhältnisse, welche auf den Werth der aufgehobenen Berechtigung einwirkten, vollständig zu erörtern.—Bei dieser Erörterung sind alle gesetzliche Beweismittel, mit Ausnahme der Eidesdelation, sowie des nothwendigen Eides, zulässig. Kommt es auf die Ermittlung des Reinertrages eines Gewerbes an, so sind bei Feststellung desselben die Durchschnitte der Marktpreise der nächsten Marktstadt aus den Jahren 1815 bis 1844 zum Grunde zu legen.—Für solche Orte, wo bisher die Preise der Backwaaren, des Fleisches und des Bieres von den Berechtigten nicht willkürlich bestimmt werden durften, sondern Taxen dafür bestanden, oder die Beschaffenheit der Waaren einer Kontrolle unterlag, können von dem Finanzministerium für den auf einen Zentner Mehl, Fleisch und Braumalz zu rechnenden reinen Gewinn gewisse Sätze bestimmt werden, welche bei der Abschätzung zwar ermäßigt, aber nicht überschritten werden dürfen.

§. 49. Abgaben und Leistungen, zu denen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobene Berechtigung verpflichtet waren, sind bei Ermittlung des Werths oder des Reinertrages in Abrechnung zu bringen.—Sofern dergleichen Abgaben und Leistungen dem Fiskus oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustanden, oder an eine Kämmererei oder Gemeinde für eine innerhalb ihres Kommunalbezirks bestehende Berechtigung zu entrichten waren, fallen dieselben hinweg, ohne daß dafür eine Entschädigung zu gewähren ist.—In anderen Fällen wird die Entschädigung für den Wegfall der gedachten Abgaben und Leistungen demjenigen, welcher zu der Hebung berechtigt war, nach Vorschrift der §§. 25. 28. gewährt.

§. 50. Nach Beendigung der Instruktion reicht die Kommission die Verhandlungen mit ihrem Gutachten der Regierung ein, welche die zu gewährende Entschädigung durch einen Plenarbeschluß festsetzt.—Das nach diesem Beschluß mit Gründen abgefaßte Resolut wird den Betheiligten durch den Kommissarius (§. 37.) in einem hier anzusetzenden Termine eröffnet und in einer vollständigen Ausfertigung ausgehändigt.—Jedem der Betheiligten steht gegen dieses Resolut mit Ausschluß des Rechtsweges nur der Rekurs an das Finanzministerium offen, welcher binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen nach Eröffnung des Resolutes bei dem Kommissarius angemeldet werden muß. Das Rekursgesuch muß die Rechtfertigungs-

gründe der Beschwerde enthalten. Dasselbe wird dem Gegentheile zugestellt, welcher seine Erwiderung binnen einer präklusivischen Frist von vier Wochen einzureichen hat. Bei dem, was in der Rekursinstanz entschieden wird, behält es unabänderlich sein Bewenden.

§. 51. Das rechtskräftige Resolut der Regierung, sowie die Entscheidung des Finanzministeriums, hat die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§. 52. Die Ablösung eines Zwangs- und Bannrechts kann auch im Wege der freien Uebereinkunft, ohne Mitwirkung der Regierung, erfolgen. Doch sind sowohl die Berechtigten als die Verpflichteten befugt, die Prüfung und Bestätigung des Vertrages durch die Regierung zu verlangen. Der bestätigte Vertrag hat die im §. 51. festgesetzte Wirkung.

§. 53. Ueber die Verpflichtung, Beiträge zur Verzinsung und Tilgung der Entschädigungskapitalien (§§. 11. bis 20.), sowie zur Zahlung oder Ablösung der Entschädigungsrenten (§§. 22. 28. 35. 36.) zu leisten, entscheidet, mit Ausschluß des Rechtsweges in erster Instanz die Regierung und in zweiter Instanz das Finanzministerium.

§. 54. Streitigkeiten über die Ablösung der Entschädigungsrenten werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, in erster Instanz durch die Regierung, und in zweiter Instanz durch das Finanzministerium entschieden.

§. 55. Die Einziehung und Verwaltung der im §. 53. gedachten Beiträge, imgleichen die Auszahlung der in den §§. 11. bis 21. erwähnten Entschädigungskapitalien u. Zinsen, sowie der in den §§. 22. 28. 35. 36. bezeichneten Entschädigungsrenten und Ablösungskapitalien liegt in den Städten der Kommunalbehörde und auf dem Lande derjenigen Behörde ob, welche die Regierung dazu besonders bestimmen wird.

§. 56. Die Verzinsung der Entschädigungskapitalien (§. 12.) und die Zahlung der Entschädigungsrenten (§§. 22. 26. bis 28. 32. 33. 35. 36.) erfolgt jährlich postnumerando, wenn die Betheiligten sich nicht anders einigen.

§. 57. Wollen Gemeinden die im §. 55. gedachten Entschädigungskapitalien vorschussweise bezahlen, so behalten Wir Uns vor, dieses dadurch zu befördern, daß Wir denselben gestatten, die erforderlichen Geldmittel gegen Obligationen, die auf jeden Inhaber lauten, aufzunehmen. Die Gemeinde tritt alsdann den Entschädigungsverpflichteten gegenüber an die Stelle der Berechtigten.

§. 58. Die für die aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen festgestellten Entschädigungen treten an die Stelle der

früherigen Berechtigungen. Waren diese ein Zubehör eines in das Hypothekenbuch eingetragenen Grundstücks oder selbstständig in das Hypothekenbuch eingetragen, so muß die Berichtigung des Hypothekenbuchs von Amtswegen und kostenfrei erfolgen. Die Behörde hat vor Ausfertigung des Anerkenntnisses nicht nur die erforderlichen Anträge wegen Berichtigung des Hypothekenbuchs zu machen, sondern auch in dem Anerkenntnisse ausdrücklich zu vermerken, daß die Zulässigkeit der Verfügung über die Entschädigung nach dem Hypothekenbuche zu beurtheilen sei.

§. 59. War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet, so muß der Verpächter dem Pächter während der Dauer der Pacht die Nutzung der für die Berechtigung gewährten Entschädigung überlassen; wird für die aufgehobene Berechtigung eine Entschädigung überhaupt nicht gewährt, so kann der Pächter für den Wegfall der Berechtigung einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen. Will der Pächter sich mit der Nutzung der dem Berechtigten zu Theil werdenden Entschädigung nicht begnügen, oder wird diesem eine Entschädigung überhaupt nicht bewährt, so steht dem Pächter nur frei, sofort die Aufhebung der Pacht zu verlangen; er muß aber dieses Verlangen, falls es sich von einer aufgehobenen Berechtigung handelt, vor dem Ablaufe des Jahres 1845., und im Falle der Ablösung einer Berechtigung binnen sechs Monaten, nachdem ihm der festgestellte Betrag der Entschädigung bekannt gemacht worden, gegen den Berechtigten schriftlich erklären. Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der oben bestimmten Frist dem Berechtigten nicht erklärt worden, so muß der Pächter die von ihm übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Berlin, den 17. Januar 1845.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm,
v. Rochow. v. Savigny. Graf v. Arnim,
Flottwell. Ulden.

Beglaubigt: (gez.) Bornemann.

Verordnung über die Marktstandsgelder.

Vom 4. Oktober 1847.

(Nr. 2905 der Gesetz-Sammlung.)

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen in Verfolg der Vorschriften im §. 77. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. (Gesetz-Sammlung S. 41.) wegen der Marktstandsgelder auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. An Orten, wo die Erhebung von Abgaben für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilhalten von Gegenständen auf Messen und Märkten (Marktstandsgelder) bisher nicht bestanden hat, darf dieselbe nur mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen eingeführt, diese Genehmigung jedoch nur für solche Städte ertheilt werden, denen das Meß- oder Marktrecht zusteht.

Die Genehmigung ist stets als unter dem Vorbehalt des Widerrufs ertheilt anzusehen.

§. 2. Bei Einführung von Marktstandsgeldern ist der Betrag nur nach der Größe des von Feilbietenden zum Marktverkehr gebrauchten Raumes und nach der Dauer des Gebrauchs zu bestimmen. Dieser Betrag darf jedoch den Satz von 2 Pfennigen für den Quadratsfuß und für einen Tag des Gebrauchs nirgends übersteigen. Wie diese Vorschrift auf Gegenstände, die nicht in Buden, auf Tischen oder in Haufen feil gehalten werden, anzuwenden, und in welcher Weise die Marktstandsgelder für Gegenstände, welche bei geringem Werthe einen großen Raum einnehmen, verhältnißmäßig geringer festzusetzen sei, haben die Ministerien (§. 1.) zu bestimmen.

§. 3. Unter den Marktstandsgeldern (§§. 1. und 2.) ist die Miethe für Buden, Zelte, Tische, Unterlagen, Stangen oder sonstige Vorrichtungen, welche den Verkäufern zum Gebrauch überlassen werden, nicht begriffen.

Es steht einem Jeden frei, ob er sich der ihm selbst zugehörenden Vorrichtungen bedienen, oder solche von Anderen entnehmen will.

§. 4. Die Tarife zur Erhebung der Marktstandsgelder müssen während der Meß- und Marktzeit zu Jedermanns Einsicht auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen und Straßen

aufgestellt sein, und es dürfen außer den darin bestimmten Abgaben keine andere erhoben werden.

Die Erhebung darf nur auf den Verkaufsstellen selbst, nicht aber schon beim Eingange der auf den Markt zu bringenden Gegenstände in den Marktort stattfinden. Die Erhebung höherer oder anderer, als der tarifmäßigen Abgaben wird nach dem Gesetze wegen der Tarifsüberschreitungen bei Erhebung der Kommunikationsabgaben vom 20. März 1837. (Gesetz-Sammlung von 1837., S. 57. bis 60.) bestraft.

§. 5. Die Erhebung von Marktstandsgeldern (§. 1.) darf da, wo sie bisher Statt gefunden hat, fort dauern, sie kann aber überall, wo es für nothwendig erachtet wird, nach Anleitung der §§. 2. 3. u. 4. anderweit regulirt werden. Auch kann nach Umständen eine Ermäßigung der Tarifsätze angeordnet werden. Beruhet aber das Recht, diese Abgaben nach bestimmten Sätzen zu erheben, auf einem besonderen Rechtstitel, so wird in dem Falle, wenn eine Ermäßigung nothwendig befunden und wider den Willen des Berechtigten angeordnet wird, Entschädigung nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gewährt; doch findet selbst in diesem Falle ein Entschädigungsanspruch nicht Statt, wenn die Berechtigung dem Fiskus oder einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zustand.

Bevorzugungen, welche bei Entrichtung von Marktstandsgeldern stattfinden, können gleichfalls aufgehoben werden, in sofern sie nicht auf besonderem Rechtstitel beruhen.

§. 6. Bei Erhöhung bereits bestehender Marktstandsgelder finden die Vorschriften der §§. 1. bis 4. Anwendung.

§. 7. Alle den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehende allgemeine und besondere Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt. Ueber die Ausführung dieser Verordnung haben die Ministerien des Innern und der Finanzen nähere Anweisung zu ertheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insezel.

Gegeben Sanssouci, den 4. October 1847.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Prinz von Preußen.

(gez.) v. Boyen. Rother. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. v. Bodelschwingh. Frh. v. Canitz.
v. Duesberg.

Für den Staatsminister Uhden:

(gez.) Ruppenthal.